

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁶⁵

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1999

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 99	Neuntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes FNA: neu: 2121-51-1-2/2; 2121-51-1-2, 2121-50-1-16 GESTA: MO13	1666
21. 7. 99	Siebte Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbehilfenverordnung FNA: 7847-11-4-2	1668
22. 7. 99	Erste Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung FNA: 752-1-12	1669
27. 7. 99	Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und der Rinder- und Schafprämien- Verordnung FNA: 7831-1-41-17, 7847-11-4-70	1670
27. 7. 99	Neufassung der Viehverkehrsverordnung FNA: 7831-1-41-17	1674
28. 7. 99	Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT) FNA: neu: 7830-1-4; 7830-1-2	1691
14. 7. 99	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze „Weimar – Kulturstadt Europas/250. Geburtstag Goethes“) FNA: neu: 691-15-30	1722
16. 7. 99	Bekanntmachung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers FNA: neu: 1103-4-17	1723
20. 7. 99	Bekanntmachung zu § 8 des Markengesetzes FNA: 423-5-2-3	1723
22. 7. 99	Bekanntmachung über die Sitzentscheidung der Bundesregierung FNA: neu: 105-24-1	1725
30. 6. 99	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Post AG FNA: neu: 2030-14-106; 2030-14-91	1726
30. 6. 99	Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundes- disziplinarordnung im Bereich der Deutschen Post AG FNA: neu: 900-10-4-12-2; 900-10-4-12-1	1727
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1727

Neuntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes*)

Vom 26. Juli 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 47 wird folgender neuer § 47a eingefügt:

„§ 47a

Sondervertriebsweg, Nachweispflichten

(1) Pharmazeutische Unternehmer dürfen ein Arzneimittel, das zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs zugelassen ist, nur an Einrichtungen im Sinne des § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), und nur auf Verschreibung eines dort behandelnden Arztes abgeben. Andere Personen dürfen die in Satz 1 genannten Arzneimittel nicht in den Verkehr bringen.

(2) Pharmazeutische Unternehmer haben die zur Abgabe bestimmten Packungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Arzneimittel fortlaufend zu nummerieren; ohne diese Kennzeichnung darf das Arzneimittel nicht abgegeben werden. Über die Abgabe haben pharmazeutische Unternehmer, über den Erhalt und die Anwendung haben die Einrichtung und der behandelnde Arzt Nachweise zu führen und diese Nachweise auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2a) Pharmazeutische Unternehmer sowie die Einrichtung haben die in Absatz 1 Satz 1 genannten Arzneimittel, die sich in ihrem Besitz befinden, gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern.

(3) Die §§ 43 und 47 finden auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Arzneimittel keine Anwendung.“

2. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „unterziehen“ die Wörter „oder Arzneimittel nach § 47a Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Wörter „im Rahmen einer klinischen Prüfung erhobene“ gestrichen.

3. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 47a Abs. 1 Satz 1 genannten Arzneimittel dürfen nur in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn der Empfänger eine der dort genannten Einrichtungen ist.“

b) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

4. In § 95 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5a eingefügt:

„5a. entgegen § 47a Abs. 1 ein dort bezeichnetes Arzneimittel an andere als die dort bezeichneten Einrichtungen abgibt oder in den Verkehr bringt,“.

5. In § 96 wird nach Nummer 10 folgende neue Nummer 10a eingefügt:

„10a. entgegen § 47a Abs. 1 Satz 1 ein dort bezeichnetes Arzneimittel ohne Verschreibung abgibt, wenn die Tat nicht nach § 95 Abs. 1 Nr. 5a mit Strafe bedroht ist,“.

6. § 97 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird nach der Angabe „Abs. 4 Satz 3,“ die Angabe „oder in § 47a Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

b) Nach der Nummer 13 wird folgende neue Nummer 13a eingefügt:

„13a. entgegen § 47a Abs. 2 Satz 1 ein dort bezeichnetes Arzneimittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung abgibt,“.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Die Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1236), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In die Verschreibung eines Arzneimittels, das zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs zugelassen ist und das nur in einer Einrichtung im Sinne des § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), angewendet werden darf, ist anstelle der Angabe nach Absatz 1 Nr. 3 ein entsprechender Vermerk zu setzen.“

2. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a

Die Verschreibung eines Arzneimittels im Sinne des § 2 Abs. 2a ist in zwei Ausfertigungen (Original und Durchschrift) zu erstellen. Das Original und die Durchschrift sind den pharmazeutischen Unternehmern zu übermitteln. Diese haben auf Original und Durchschrift die fortlaufenden Nummern der abgegebenen Packungen nach § 47a Abs. 2 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes und das Datum der Abgabe einzutragen und die Durchschrift mit dem Arzneimittel der Einrichtung im Sinne des § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zuzustellen. Die Originale verbleiben den pharmazeutischen Unternehmern. Diese haben die Originale zeitlich geordnet fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der ver-

ordnende Arzt hat auf der Durchschrift der Verschreibung das Datum des Erhalts und der Anwendung des Arzneimittels sowie die Zuordnung zu den konkreten Patientenakten in anonymisierter Form zu vermerken. Er hat die Durchschriften zeitlich geordnet fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.“

Artikel 3

**Rückkehr zum
einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel können auf Grund der Ermächtigungen des Arzneimittelgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 26. Juli 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung**

Vom 21. Juli 1999

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, der §§ 15, 16 und 17 Abs. 2 sowie des § 31 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1506), geändert durch die Verordnung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 359), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder eine Karte beifügen, aus der durch besondere Kennzeichnung die genaue Lage und Größe der mit Faserlein oder Nutzhanf ausgesäten Flächen mit genügender Sicherheit zu erkennen ist“ gestrichen.

2. Nach § 10b wird folgender § 10c eingefügt:

„§ 10c

Kontrolle des einzuhaltenden Mindestertrages

(1) Die Bundesanstalt gibt den jeweiligen Koeffizienten, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten bei der Bestimmung des einzuhaltenden Mindestertrages zu berücksichtigen ist, im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für das Ermitteln des Mindestertrages im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist der auf die jeweilige Ernte folgende 31. Dezember.“

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 359) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juli 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Erste Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung

Vom 22. Juli 1999

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und Ausgleichs-abgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz“ gestrichen.

3. In § 2 Abs. 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte oder Abnahmestelle unter Einschluß des Netznutzungsentgelts durchgeführt.“

4. Nach § 2 Abs. 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom oder Gas an Letztverbraucher, so können im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Gemeinde für diese Lieferungen Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben können dem Durchlei-

tungsentgelt hinzugerechnet werden. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.

(7) Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30 000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bundes-tarifordnung Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten § 2 Abs. 2 Nr. 1a und Abs. 3. Netzbetreiber und Gemeinde können niedrigere Leistungswerte und Jahresverbrauchsmengen vereinbaren.

(8) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom und Gas beliefert, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so können für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 18 Energiewirtschaftsgesetz findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Juli 1999

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

**Verordnung
zur Änderung der Viehverkehrsverordnung
und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Vom 27. Juli 1999

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) sowie
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1194), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2170), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die den Abschnitt 10c betreffende Angabe „24d bis 24g“ wird durch die Angabe „24d bis 24i“ ersetzt.
 - b) Die den Abschnitt 10d betreffende Angabe „24h“ wird durch die Angabe „24j“ ersetzt.
2. § 24d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „spätestens 30 Tage“ durch die Worte „innerhalb von sieben Tagen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „spätestens 14 Tage“ durch die Worte „innerhalb von sieben Tagen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Tierhalter hat jedes gemäß § 19a Abs. 1 dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnete Rind bis spä-

stens 25. September 1999 mit zwei Ohrmarken nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Der Tierhalter trägt unverzüglich nach der Kennzeichnung eines Rindes gemäß Satz 1 die neue Ohrmarkennummer neben die bisherige Ohrmarkennummer in das von ihm geführte Register ein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn ein Rind bereits mit einer Ohrmarke gekennzeichnet ist, die den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.“

- c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.
3. § 24e wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Anzeige der Kennzeichnung“.
 - b) In Nummer 2 werden das Wort „Herkunftslandes“ durch das Wort „Ursprungslandes“ ersetzt und die Worte „im Drittland“ gestrichen.
 4. Nach § 24e werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 24f
Anzeige des Bestandes

(1) Der Tierhalter hat alle Rinder, die sich am 26. September 1999 in seinem Bestand befinden, der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder beauftragten Stelle spätestens am 1. Oktober 1999 anzuzeigen, und zwar – vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 – unter Angabe

 1. seines Namens, seiner Anschrift und der Registriernummer seines Betriebes sowie,
 2. bezogen auf das einzelne Tier,
 - a) der Ohrmarkennummer nach Maßgabe des § 24d Abs. 4 Satz 1,
 - b) des Geburtsdatums,
 - c) des Geschlechts,

- d) der Rasse nach dem Schlüssel der Anlage 3,
- e) der Ohrmarkennummer des Muttertieres,
- f) der Registriernummer des Geburtsbetriebes und,
- g) soweit dies vom Tierhalter nachgewiesen werden kann, der Registriernummern aller Betriebe, in denen das Rind vor der Verbringung in seinen Betrieb gehalten worden ist, sowie des Datums jeder Verbringung.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind im Falle

1. vor dem 28. Oktober 1995 im Inland geborener sowie aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b, e und f,
2. in der Zeit vom 28. Oktober 1995 bis 31. Dezember 1997 im Inland geborener sowie aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e,
3. aus einem Drittland eingeführter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b, e und f

nur anzuzeigen, soweit der Tierhalter sie im Einzelfall nachweisen kann.

(3) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 sind im Falle von Rindern,

1. die nach dem 28. Oktober 1995 aus einem Drittland eingeführt worden sind, das Ursprungsland und die ursprüngliche Kennzeichnung,
2. die gemäß § 24d Abs. 2 Satz 1 umzukeennzeichnen sind, die bisherige Ohrmarkennummer

anzuzeigen.

§ 24g

Anzeige von Bestandsveränderungen

(1) Der Tierhalter hat ab dem 26. September 1999 jede Veränderung seines Rinderbestandes der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der Registriernummer seines Betriebes sowie,
2. bezogen auf das einzelne Tier,
 - a) der Ohrmarkennummer,
 - b) des Zugangsdatums mit Ausnahme des Geburtsdatums,
 - c) des Todes- oder Schlachtdatums sowie des Datums jedes anderen Abgangs.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verbringung eines Rindes zur tierärztlichen Behandlung. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum der Verbringung sowie der Wiedereinstellung des Rindes in seinen Betrieb unverzüglich in das von ihm geführte Register ein."

5. Die bisherigen §§ 24f, 24g und 24h werden die neuen §§ 24h, 24i und 24j.

6. Der neue § 24h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 dürfen Rinder aus einem Bestand nur verbracht

oder abgegeben werden, wenn sie von einem Rinderpaß begleitet sind, der den Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 1 und des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 in der jeweils geltenden Fassung und der Anlage 4 entspricht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Begleitpapiere gemäß § 24d dieser Verordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung, die für in der Zeit vom 28. Oktober 1995 bis 30. Juni 1998 geborene Rinder ausgestellt worden sind, stehen dem Rinderpaß im Sinne des Absatzes 1 gleich. Für vor dem 28. Oktober 1995 im Inland geborene Rinder kann die zuständige Behörde oder beauftragte Stelle anstelle von Rinderpässen Begleitpapiere entsprechend § 24d dieser Verordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung ausstellen, die dem Rinderpaß im Sinne des Absatzes 1 gleichstehen.“

7. Der neue § 24i wird wie folgt gefaßt:

„§ 24i

Register, Transportkontrollbuch

Soweit nach Artikel 7 Abs. 1 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, gilt für das Register § 24 mit der Maßgabe, daß Loseblattdurchschreibsysteme nicht zulässig sind und im Falle eines automatisiert geführten Registers der erforderliche Ausdruck auf Verlangen der zuständigen Behörde auf Kosten des Tierhalters vorzulegen ist.“

8. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

„18. entgegen § 24d Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5 ein Rind nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder kennzeichnen läßt,“.

b) In Nummer 19 wird nach der Angabe „§ 24e“ die Angabe „, § 24f Abs. 1 oder 3 oder § 24g Abs. 1“ eingefügt.

c) In Nummer 20 wird die Angabe „§ 24f Abs. 1“ durch die Angabe „§ 24h Abs. 1“ ersetzt.

d) In Nummer 21 wird die Angabe „§ 24h“ durch die Angabe „§ 24j“ ersetzt.

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:

„(zu § 24d Abs. 3 und § 24h Abs. 2)“.

b) In der Überschrift wird die Angabe „§ 24d Abs. 3 Satz 2 und § 24f Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 24d Abs. 4 Satz 2 und § 24h Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

c) In Nummer 2 wird die Klammerangabe „(§ 24d Abs. 3 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung)“ durch die Klammerangabe „(§ 24d Abs. 4 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung)“ ersetzt.

d) In Nummer 3 wird die Klammerangabe „(§ 24f Abs. 2 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung)“ durch die Klammerangabe „(§ 24h Abs. 2 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung)“ ersetzt.

10. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3
(zu § 24f Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Rasseschlüssel

Rasse	Rasse	Rasse
Holstein-Schwarzbunt	01	Normanne 52
Holstein-Rotbunt	02	Ungarisches Steppenrind 53
Jersey	03	Zwerg-Zebus 54
Braunvieh	04	Grauvieh 55
Angler	05	Dexter 56
Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung	06	White Galloway 57
Doppelnutzung Rotbunt	09	Longhorn 58
Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung	10	South Devon 59
Fleckvieh	11	Fjäll-Rind 60
Gelbvieh	12	Tuxer 61
Pinzgauer	13	Telemark 65
Hinterwälder	14	Fleckvieh Fleischnutzung 66
Murnau-Werdenfelser	15	Uckermärker 67
Vorderwälder	16	Blaarkop 68
Limpurger	17	Witrug 69
Braunvieh alter Zuchtrichtung	18	Lakenfelder 70
Ayrshire	19	Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh, einschließlich Vogtländer Rotvieh 71
Vogesen-Rind	20	Ansbach-Triesdorfer 72
Charolais	21	Glanrind 73
Limousin	22	Pinzgauer Fleischnutzung 74
Weißblaue Belgier	23	Pustertaler Schecken 75
Blonde d'Aquitaine	24	Gelbvieh Fleischnutzung 76
Maine Anjou	25	Braunvieh Fleischnutzung 77
Salers	26	Rotbunt Fleischnutzung 78
Montbeliard	27	Hinterwälder Fleischnutzung 79
Aubrac	28	Murnau-Werdenfelser Fleischnutzung 80
Piemonteser	31	Vorderwälder Fleischnutzung 81
Chianina	32	Limpurger Fleischnutzung 82
Romagnola	33	Brahman 83
Marchigiana	34	Bazadaise 84
White Park	35	Auerochse (Heckrind, Rückkreuzung Auerochse) 85
Deutsche Angus	41	Beefalo 86
Aberdeen Angus	42	Wasserbüffel (Bubalus bubalus) 87
Hereford	43	Bison/Wisent 88
Deutsches Shorthorn	44	Yak 89
Highland	45	Sonstige Kreuzungen 90
Welsh-Black	46	Sonstige taurine Rinder (Bos taurus) 91
Galloway	47	Sonstige Zebu-Rinder (Bos indicus) 92
Lincoln Red	48	Sonstige taur indicus-Rinder 93
Belted Galloway	49	Kreuzung Fleischrind x Fleischrind 97
Luing	50	Kreuzung Fleischrind x Milchrind 98
Brangus	51	Kreuzung Milchrind x Milchrind 99“

11. Die bisherige Anlage 3 wird die Anlage 4.
12. Die neue Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- Die Bezugsangabe „(zu § 24f Abs. 1)“ wird durch die Bezugsangabe „(zu § 24h Abs. 1)“ ersetzt.
 - In dem Muster des Rinderpasses wird in der Zeile unter dem Wort „Rinderpaß“ die Angabe „gemäß § 24f der Viehverkehrsverordnung“ durch die Angabe „gemäß § 24h der Viehverkehrsverordnung“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung
der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 730), geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1101), wird wie folgt geändert:

- § 20 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Inhaber von Betrieben, die Rinder, für die eine Schlachtprämie nach den in § 1 genannten Rechtsakten beantragt werden kann, schlachten oder schlachten lassen, haben im Zusammenhang mit der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 24g Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung der nach Landesrecht zuständigen Stelle bezogen auf das einzelne Rind zusätzlich folgendes anzuzeigen:

 - Schlachtnummer,
 - Schlachtgewicht oder, wenn dies nicht feststellbar ist, das Lebendgewicht,
 - Kategorie.
- § 22 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Erzeuger kann die Sonderprämie für Rinder beantragen, die abweichend von § 4 nach § 19a

Abs. 1 bis 3 der Viehverkehrsverordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind, sofern deren Schlachtung bis zum 25. September 1999 erfolgt ist. Abweichend von Satz 1 kann die Schlachtung bei den Rindern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sofern eine Ausnahme nach § 24d Abs. 2 Satz 3 der Viehverkehrsverordnung zugelassen worden ist.“

- Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Erzeuger kann die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie für Rinder beantragen, die abweichend von § 4 nach § 19b der Viehverkehrsverordnung in der am 28. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind.“

Artikel 3
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann jeweils den Wortlaut der Viehverkehrsverordnung sowie der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der vom 31. Juli 1999 an geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 3a
Neubekanntmachung
der Düngemittelverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Düngemittelverordnung vom 9. Juni 1991 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 856), in der vom 13. Mai 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juli 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

**Bekanntmachung
der Neufassung der Viehverkehrsverordnung**

Vom 27. Juli 1999

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 27. Juli 1999 (BGBl. I S. 1670) wird nachstehend der Wortlaut der Viehverkehrsverordnung in der ab 31. Juli 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1194),
2. den am 31. Juli 1999 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 7 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038).

Bonn, den 27. Juli 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

**Verordnung
zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
(Viehverkehrsverordnung)**

Inhaltsübersicht

	§§		§§
Abschnitt 1: Viehtransportfahrzeuge	1	Abschnitt 9: Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse	19
Abschnitt 2: Viehladestellen	2		
Abschnitt 3: Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und Großschlachststätten	3 bis 11	Abschnitt 10: Kennzeichnung von Schweinen, Schafen und Ziegen, Kontrollbücher, Deckregister	19a bis 24
Unterabschnitt 1: Einrichtung	3 bis 5	Abschnitt 10a: Fütterung	24a
Unterabschnitt 2: Betrieb	6 bis 11	Abschnitt 10b: Tierhaltung	24b und 24c
Abschnitt 4: Gastställe, Händlerställe und genossenschaftliche Handelsställe	12	Abschnitt 10c: Kennzeichnung und Registrierung von Rindern nach der Verordnung (EG) Nr. 820/97	24d bis 24i
Abschnitt 5: Viehkastrierer	13	Abschnitt 10d: Verbot des Inverkehrbringens von Ohrmarken	24j
Abschnitt 6: Wanderschafherden	14	Abschnitt 11: Ordnungswidrigkeiten	25
Abschnitt 7: Viehhandelsunternehmen	15	Abschnitt 12: Schlußvorschriften	25a, 26
Abschnitt 8: Reinigung und Desinfektion	16 bis 18		

Abschnitt 1
Viehtransportfahrzeuge

§ 1

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt werden (Viehtransportfahrzeuge), sowie bei einer solchen Beförderung benutzte Behältnisse müssen

1. so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transports nicht heraus-sickern oder herausfallen können, und

2. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;

dies gilt nicht für nichtgewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand zwischen Gehöft und Weideflächen transportiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für Eisenbahnwagen sowie Räume und Teile von Räumen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen und Schiffen, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt werden.

(2) Für die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 haben zu sorgen:

1. bei Viehtransportfahrzeugen der Halter,
2. bei Behältnissen der Benutzer,
3. bei Beförderungsmitteln nach Absatz 1 Satz 2 der Verfügungsberechtigte.

Abschnitt 2
Viehladestellen

§ 2

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Viehladestellen nur anzuwenden, wenn dort wiederkehrend Vieh verschiedener Besitzer verladen, entladen, umgeladen oder verwogen wird, jedoch nicht auf Grenzuntersuchungsstellen.

(2) Viehladestellen unterliegen der Aufsicht durch den beamteten Tierarzt.

(3) Viehladestellen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Boden muß flüssigkeitsundurchlässig sein und Gefälle zu einem Abfluß haben.
2. Der Abfluß muß an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen sein.
3. Unter Druck stehendes Wasser sowie Einrichtungen für eine schnelle und sichere Desinfektion müssen zur Verfügung stehen.
4. Eine ausreichende Einrichtung zum Sammeln anfallenden Dungs und Streumaterials muß vorhanden sein, in der der Dung und das Streumaterial so behandelt werden können, daß Tierseuchenerreger abgetötet wer-

den. Boden und Wände der Dunglagerstätte müssen flüssigkeitsundurchlässig sein.

5. Laderampen und sonstige Einrichtungen zum Verladen, Entladen oder Umladen von Vieh müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können.
6. Ausreichende Beleuchtung muß vorhanden sein.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,

1. von den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 bis 4 für Viehladestellen mit geringem Viehverkehr und
2. von den Absätzen 2 und 3 für Viehladestellen, an denen nur von einem Transportmittel zum anderen umgeladen wird.

(5) Die zuständige Behörde kann für Viehladestellen mit regelmäßig großem Viehverkehr anordnen, daß

1. eingefriedete Plätze mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden zum vorübergehenden Einstellen von Vieh,
2. Möglichkeiten zur getrennten Unterbringung von Tieren verschiedener Gattungen und Größen und
3. ausreichende Anbindevorrichtungen geschaffen werden.

Abschnitt 3

Viehausstellungen, Viehsammelstellen,
Viehmärkte, Viehhöfe,
Schlachthöfe und Großschlachtstätten

Unterabschnitt 1 Einrichtung

§ 3

Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Viehsammelstellen nur anzuwenden, wenn dort wiederkehrend Vieh aus verschiedenen Beständen zusammengebracht und sortiert und dabei verladen, entladen oder umgeladen wird.

(2) Orte, an denen Viehausstellungen, Viehsammelstellen oder Viehmärkte abgehalten oder eingerichtet werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie müssen so eingefriedet sein, daß die zugeführten Tiere nur durch überwachbare Ein- und Ausgänge verbracht werden können.
2. Die Wege und Straßen sowie die Plätze zum Be- oder Entladen von Viehtransportfahrzeugen müssen befestigt und desinfizierbar sein.
3. Für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen muß ein besonderer Platz mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden vorhanden sein. Der Boden muß Gefälle zu einem Abfluß haben, der an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen ist. Unter Druck stehendes Wasser muß zur Verfügung stehen.
4. Räume für die vorübergehende Unterkunft von Vieh müssen einen flüssigkeitsundurchlässigen Boden und glatte, desinfizierbare Wände haben.

5. Unterkunftsräume für Vieh müssen ausreichend beleuchtbar sein.

6. Die Einrichtungen, insbesondere zum Abtrennen von Tieren, müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können.

7. Soweit erforderlich, müssen die Räume in Buchten unterteilt sein und Anbindevorrichtungen haben.

8. Eine besondere Räumlichkeit zur Absonderung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere muß vorhanden sein.

9. Für beim Auftrieb tätige Personen müssen Einrichtungen zur Reinigung und zur Desinfektion der Hände und des Schuhzeugs vorhanden sein.

(3) Für Viehausstellungen und Viehsammelstellen, für Viehmärkte geringen Umfangs und für Jahr- und Wochenmärkte, die nach § 16 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 bis 7 zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(4) Die zuständige Behörde kann für Viehmärkte anordnen, daß die Marktplätze

1. durch eine feste Einfriedung abgeschlossen werden,
2. insgesamt mit befestigtem und desinfizierbarem Boden versehen werden,
3. Gefälle zu einem Abfluß erhalten, der an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen ist.

§ 4

Viehhöfe

(1) Viehhöfe müssen

1. den Anforderungen des § 3 Abs. 2 entsprechen,
2. an den Ein- und Ausgängen
 - a) ein Durchfahrbecken oder eine gleich wirksame Einrichtung zur Desinfektion der Räder von Fahrzeugen haben,
 - b) eine Einrichtung zur Desinfektion des Schuhzeugs von Personen haben,
3. auf Laderampen Buchten zur vorläufigen Unterbringung der Tiere haben,
4. an Rampen ausreichende Beleuchtung haben,
5. wenn sie mit einem Schlachthof oder einer Großschlachtstätte verbunden sind, Einrichtungen haben, durch die sie gegenüber diesen Betrieben abgeschlossen werden können.

(2) Der Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a bedarf es nicht, wenn sichergestellt ist, daß die Fahrzeuge innerhalb des Viehhofes vollständig desinfiziert werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 3 und 4 zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann für größere Viehhöfe anordnen, daß

1. gegen die übrige Anlage vollständig geschlossene Seuchenhöfe zur Aufnahme seuchenkranker oder verdächtiger Tiere und

2. vom übrigen Viehverkehr getrennte Restbestandställe zur Unterbringung des von einem zum anderen Markttag verbleibenden Viehs

eingerrichtet werden.

§ 5

Schlachthöfe und Großschlachtstätten

Schlachthöfe sowie Schlachtstätten, in denen wöchentlich mehr als 75 Schweine, 30 Rinder, 30 Kälber oder 50 Schafe geschlachtet werden (Großschlachtstätten), müssen

1. den Anforderungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entsprechen,
2. Buchten oder Unterkunftsräume zur vorläufigen Unterbringung der Tiere haben,
3. an Rampen ausreichende Beleuchtung haben.

Unterabschnitt 2

Betrieb

§ 6

Anzeige, Beschränkung und Verbot

(1) Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind der zuständigen Behörde vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde kann Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 7

Auftrieb

(1) Auf Viehausstellungen, Viehmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die durch Marken oder auf andere geeignete Weise dauerhaft gekennzeichnet sind. Die Auftriebszeit muß, soweit nicht für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt ist, so festgesetzt sein, daß der Auftrieb nicht vor Tageshelle beginnt und nicht nach Tageshelle endet. Die zuständige Behörde kann den Auftrieb auf bestimmte Stunden beschränken, jedoch nicht für Schlachtviehmärkte.

(2) Beim Auftrieb auf Viehmärkte und Viehhöfe muß verhindert werden, daß Unbefugte die Laderampen betreten.

§ 8

Amtstierärztliche Untersuchung

(1) Die Tiere werden beim Auftrieb auf Viehmärkte und Viehhöfe amtstierärztlich untersucht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, kann sie weitere amtstierärztliche Untersuchungen für Tiere anordnen, die länger als 24 Stunden auf dem Viehmarkt oder Viehhof bleiben.

(2) In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann sie eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere beim Auftrieb auf Schlachthöfe und Großschlachtstätten anordnen.

(3) Die zuständige Behörde kann beim Auftrieb von Vieh auf Viehausstellungen und Viehsammelstellen eine amtstierärztliche Untersuchung anordnen.

§ 9

Abtrieb von Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen und Großschlachtstätten

(1) Der Abtrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen von Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen und Großschlachtstätten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde; der Abtrieb von Rindern jedoch nur,

1. wenn sie nicht zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten oder auf Ausfuhrsammelstellen abgetrieben werden,
2. soweit die zuständige Behörde dies in Zeiten erhöhter Seuchengefahr für einzelne Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe und Großschlachtstätten bestimmt, weil eine Verschleppung von Tierseuchen zu befürchten ist.

(2) Die Genehmigung des Abtriebs zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten oder auf Ausfuhrsammelstellen darf nur versagt werden, wenn in Zeiten erhöhter Seuchengefahr eine Verschleppung von Tierseuchen zu befürchten ist. Der Abtrieb an andere Stellen darf nur genehmigt werden

1. bei fehlgeleiteten oder tragenden Tieren mit der Einschränkung, daß die Tiere im Bereich der zuständigen Behörde bleiben müssen,
2. bei Rindern, die in einen Rindermastbetrieb gebracht werden sollen, wenn sichergestellt ist, daß sie bis zur Schlachtung dort bleiben, und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(3) Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten oder auf Ausfuhrsammelstellen abgetrieben werden, müssen durch amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarken als Schlachttiere gekennzeichnet sein; davon ausgenommen sind Tiere, die von einem Schlachtviehhof in einen unmittelbar angrenzenden Schlachthof abgetrieben werden. Über den Abtrieb hat der Betreiber des Schlachtviehmarktes oder der Betriebsinhaber des Schlachthofes oder der Großschlachtstätte Aufzeichnungen zu machen, aus denen der Verbleib der Tiere zweifelsfrei ersichtlich ist; die Aufzeichnungen sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Milch von Schlachtkühen

Milch von Kühen, die auf Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen oder Großschlachtstätten aufgestellt sind, darf nur abgegeben oder verwertet werden, wenn sie einer Hitzebehandlung unterzogen wurde, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden.

§ 11

Jahrmärkte und Wochenmärkte

§ 6 Abs. 1, §§ 7 und 8 Abs. 1 sind auf Jahrmärkte und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, nicht anzuwenden.

Abschnitt 4**Gastställe, Händlerställe und
genossenschaftliche Handelsställe****§ 12**

Gastställe, Händlerställe und genossenschaftliche Handelsställe unterliegen der Aufsicht durch den beamteten Tierarzt. Sie müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Ställe müssen einen flüssigkeitsundurchlässigen Boden und glatte Wände haben. Sie müssen ausreichend beleuchtbar sein.
2. Die Stalleinrichtung, insbesondere Zwischenwände, Krippen, Tränken und Vorratsbehälter, muß aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material sein.

Abschnitt 5**Viehkastrierer****§ 13**

Personen, die gewerbsmäßig Vieh kastrieren, ohne Tierarzt zu sein, dürfen Tiere nicht kastrieren, die an einer anzeigepflichtigen Seuche leiden oder einer solchen Seuche verdächtig sind.

Abschnitt 6**Wanderschafherden****§ 14**

(1) Wer Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Kreise treiben will, bedarf hierfür der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung ist von dem Führer der Herde unter Angabe der Tierzahl der Herde und des Treibweges einzuholen. Sie ist zu erteilen, wenn

1. durch amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die Herde frei von äußeren Erscheinungen ist, die auf eine Seuche schließen lassen, und
2. sonstige Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Sie kann insbesondere auf bestimmte Wege oder Triebflächen beschränkt und mit der Auflage verbunden werden, daß der Führer der Herde während der Wanderung Nachweise über den Gesundheitszustand der Schafe zu erbringen hat.

(3) Der Führer der Herde hat über die Zu- und Abgänge Aufzeichnungen zu machen; er hat diese Aufzeichnungen und die Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Die zuständige Behörde kann für kleinere Herden und für Herden, die nur über benachbarte Gemarkungen getrieben werden, Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Abschnitt 7**Viehhandelsunternehmen****§ 15**

Wer gewerbsmäßig mit Vieh handelt, hat dies bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Abschnitt 8**Reinigung und Desinfektion****§ 16****Beförderungsmittel**

(1) Viehtransportfahrzeuge sowie alle bei der Beförderung lebenden Viehs benutzten Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren. Dies gilt nicht für nichtgewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand transportiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für Eisenbahnwagen sowie Räume und Teile von Räumen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen und Schiffen, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt worden sind.

(2) Viehtransportfahrzeuge, mit denen Vieh auf Viehhöfe, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten verbracht worden ist, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

(3) Die zuständige Behörde kann in Zeiten erhöhter Seuchengefahr anordnen, daß

1. die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Einrichtungen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel versehen werden,
2. für Viehausstellungen, Viehsammelstellen oder Viehmärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Absatz 2 gelten,
3. Viehtransportfahrzeuge nach Absatz 1 Satz 2 nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(4) Für die Reinigung und Desinfektion sind verantwortlich:

1. bei Viehtransportfahrzeugen der Fahrer,
2. bei Behältnissen und Gerätschaften der Benutzer,
3. bei Beförderungsmitteln nach Absatz 1 Satz 2 der Verfügungsberechtigte.

§ 17**Flächen, Räume und Gerätschaften**

(1) Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterkunft und die Vermarktung von Vieh, Zu- und Abtriebswege für Vieh auf Viehmärkten, in Viehhöfen, Schlachthöfen und Großschlachtstätten sowie die benutzten Gerätschaften sind nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Gastställe, Händlerställe und genossenschaftliche Handelsställe sind bei Benutzung in regelmäßigen Abständen von höchstens einer Woche zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Für Viehladestellen kann die zuständige Behörde Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 zulassen.

§ 18

Dung, Streumaterial und Abfall

Dung, Streumaterial, Schmutz und Futterreste, die bei einer Reinigung nach den §§ 16 und 17 anfallen, sind unschädlich zu beseitigen oder so zu behandeln, daß Tierseuchenerreger abgetötet werden.

Abschnitt 9

Ursprungszeugnisse,
Gesundheitszeugnisse

§ 19

Auf Anordnung der zuständigen Behörde beizubringende Ursprungszeugnisse gelten 30 Tage, Gesundheitszeugnisse, soweit in der Anordnung keine kürzere Frist bestimmt ist, zehn Tage von der Ausstellung an. Die Gesundheitszeugnisse müssen vom beamteten Tierarzt oder einem dazu beauftragten Tierarzt ausgestellt sein.

Abschnitt 10

Kennzeichnung von Schweinen, Schafen
und Ziegen, Kontrollbücher, Deckregister

§ 19a

Kennzeichnungsgebot

Schweine, Schafe und Ziegen dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben oder in einen Bestand oder eine Schlachtstätte nur eingestellt werden, wenn sie entsprechend den §§ 19c und 19d gekennzeichnet sind.

§ 19b

(aufgehoben)

§ 19c

Kennzeichnung von Schweinen

(1) Schweine sind im Ursprungsbestand vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen nach Maßgabe des Absatzes 3 mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle (beauftragte Stelle) ihm zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

(2) Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.

(3) Die Ohrmarke muß

1. so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendbar ist,
2. auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund mindestens folgende Angaben (Ohrmarkennummer) enthalten:
 - a) „DE“ (für Deutschland),
 - b) das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und

c) eine von der zuständigen Behörde festgelegte numerische Identifizierung des Betriebes mit nicht mehr als sieben Zeichen.

(4) Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Bestand entsprechend Absatz 1 zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Schlachttiere, die unter Beachtung des § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

(5) Bei Schweinen, die aus einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden, steht deren Kennzeichnung nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates der Kennzeichnung nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, gleich.

(6) Verliert ein Schwein seine Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter das Tier unverzüglich erneut nach Absatz 1 zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Schweine, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt und nach § 3 der Fleischhygiene-Verordnung anderweitig gekennzeichnet sind.

§ 19d

Kennzeichnung von Schafen und Ziegen

(1) Schafe und Ziegen sind im Ursprungsbestand vom Tierhalter spätestens vor der Abgabe aus dem Bestand mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle (beauftragte Stelle) ihm zugeteilten Ohrmarke, die den Anforderungen des § 19c Abs. 3 entspricht, dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. § 19c Abs. 4 bis 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(1a) Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt hinsichtlich der Art der Kennzeichnung nicht, soweit durch eine Ohrtätowierung der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Züchtervereinigung der Ursprungsbestand zu ermitteln ist und die betreffende Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

§ 20

Vieh- und Transportkontrollbücher

(1) Wer gewerbsmäßig mit Vieh handelt oder Vieh vermittelt, hat über die in seinem Besitz befindlichen und die von ihm gehandelten, abgegebenen oder vermittelten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie das von ihm gehandelte, abgegebene oder vermittelte Geflügel ein Viehkontrollbuch zu führen; dies gilt auch für Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften, die Vieh übernehmen oder abgeben, sowie für Brütereien, die Küken auch aus Bruteiern anderer Betriebe erbrüten und abgeben. Dem Viehkontrollbuch müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Ort und Tag der Übernahme sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
2. Tag der Abgabe sowie Name und Anschrift des Erwerbers,

3. folgende Beschreibung der Tiere:

- a) bei Pferden Geschlecht, Farbe, ungefähres Alter, Abzeichen, Markierungen,
- b) bei Rindern, Schafen und Ziegen die Ohrmarkennummer oder, bei Schafen und Ziegen, die Tätowierungsnummer,
- c) bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter sowie die Kennzeichnung,
- d) bei Geflügel Stückzahl, Rasse und ungefähres Alter.

Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Tiergesundheitszeugnisse sind im Viehkontrollbuch zu vermerken und diesem beizufügen. Das Viehkontrollbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Ohne Genehmigung der zuständigen Behörde darf es aus dem Betrieb nicht entfernt werden.

(2) Während des Transportes ist ein Transportkontrollbuch, das die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben über die jeweils transportierten Tiere sowie Abfahrtszeit und Fahrtziel, zusammen mit nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Tiergesundheitsbescheinigungen enthält, mitzuführen. Dies gilt nicht für Transporte, auf denen Vieh aus dem eigenen Bestand mit bestandseigenen Viehtransportfahrzeugen zu einer Schlachtstätte transportiert wird.

§ 21

Desinfektionskontrollbuch

Fahrer von Viehtransportfahrzeugen, für die nach § 16 eine Desinfektion vorgeschrieben ist, haben für jedes Fahrzeug gesondert ein Desinfektionskontrollbuch bei sich zu führen, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:

1. Tag des Transportes,
2. Art der beförderten Tiere,
3. Ort und Tag der Desinfektion des Fahrzeugs.

Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der Desinfektion zu machen.

§ 22

Kastrationskontrollbuch

Personen, die gewerbsmäßig Vieh kastrieren, ohne Tierarzt zu sein, haben ein Kastrationskontrollbuch zu führen, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben.

§ 23

Deckregister

Tierhalter, die einen Hengst, Bullen oder Eber zum Decken fremder Tiere verwenden, haben ein Deckregister zu führen, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:

1. Name und Anschrift des Vatertierhalters,
2. Art, Rasse, Alter, Name, Abzeichen, Markierung und gegebenenfalls Zuchtnummer des Vatertieres,
3. Name und Anschrift des Halters des gedeckten Tieres,
4. Ohrmarkennummer oder anderes Kennzeichen, Alter und Rasse des gedeckten Tieres,
5. Tag des Deckaktes.

§ 24

Form, Aufbewahrung und Vorlage

(1) Die Kontrollbücher und das Deckregister müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Als Viehkontrollbuch, Transportkontrollbuch und als Deckregister dürfen jedoch auch Loseblattdurchschreibsysteme oder andere zuverlässig nachprüfbar systematische Aufzeichnungen verwendet werden.

(2) Die Eintragungen sind unverzüglich in dauerhafter Weise vorzunehmen. Bei Verwendung von Loseblattdurchschreibsystemen oder anderen zuverlässig nachprüfbar systematischen Aufzeichnungen sind die Seiten der Kontrollbücher und des Deckregisters mit fortlaufenden Nummern zu versehen (Paginierung).

(3) Die Kontrollbücher und das Deckregister sind ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Abschnitt 10a

Fütterung

§ 24a

Verfütterungsverbot

(1) Das Verfüttern von Speise- und Schlachtabfällen an Klautiere ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verfüttern an Schweine zulassen, sofern die Speise- und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden, und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. *)

(1a) Speiseabfälle dürfen zur Verfütterung an Schweine nur abgegeben werden, wenn der Abnehmer eine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 nachweist. Die Abgabe von Speiseabfällen, für die keine Zulassung zur Verfütterung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes erforderlich ist, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Das Verfüttern proteinhaltiger Erzeugnisse aus Säugetiergewebe und von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Wiederkäuer ist verboten. Satz 1 gilt nicht für:

1. Milch und Milcherzeugnisse,
2. Gelatine,
3. Aminosäuren, gewonnen aus Fellen und Häuten, wobei das Ausgangsmaterial zunächst einem pH-Wert von 1 bis 2 und sodann einem pH-Wert von mehr als 11 ausgesetzt und anschließend mindestens 30 Minuten lang bei einer Temperatur von mindestens 140 °C und einem Druck von 3 bar erhitzt worden ist,
4. Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen sowie
5. Bluterzeugnisse

*) § 24a Abs. 1 Satz 2 gilt ab dem 28. April 2000 in folgender Fassung:

„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verfüttern an Schweine genehmigen, sofern die Speise- und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern in einer in ausreichender Entfernung von einem Betrieb mit Klautierhaltung gelegenen Erhitzungsanlage einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.“

sowie für Mischfuttermittel, die außer diesen Einzelfuttermitteln andere proteinhaltige Erzeugnisse aus Säugetiergewebe nicht enthalten.

Abschnitt 10b Tierhaltung

§ 24b

Anzeige- und Betriebsregistrierung

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner oder Truthühner zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfaßt die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register. Die Registriernummer ist zwölfstellig und wird aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnisses sowie einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet.

§ 24c

Bestandsregister

(1) Wer eine Tätigkeit nach § 24b Satz 1 ausübt, hat ein Bestandsregister zu führen. Dies gilt nicht für Hühner- oder Truthühnerhaltungen sowie für Schaf- und Ziegenhaltungen mit bis zu drei Mutterschafen oder -ziegen. In das Bestandsregister sind einzutragen

1. im Falle einer Schweinehaltung: die im Bestand vorhandenen Tiere unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer, wobei
 - a) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie
 - b) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist;
2. im Falle einer Schaf- oder einer Ziegenhaltung: die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Schafe oder Ziegen sowie die Zu- und Abgänge an Schafen oder Ziegen unter Angabe ihrer Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer, wobei
 - a) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie
 - b) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist.

(2) § 24 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. das Bestandsregister abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 drei Jahre lang aufzubewahren ist und
2. im Falle eines automatisiert geführten Bestandsregisters auf Verlangen der zuständigen Behörde der erforderliche

derliche Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen ist.

Abschnitt 10c

Kennzeichnung und Registrierung von Rindern nach der Verordnung (EG) Nr. 820/97

§ 24d

Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit diese Vorschrift keinen früheren Zeitpunkt bestimmt,

1. bei Rindern, die im Inland geboren sind, durch den Tierhalter innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt,
2. bei Rindern, die aus einem Drittland eingeführt worden sind, durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von sieben Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb

durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Der Tierhalter hat jedes gemäß § 19a Abs. 1 dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnete Rind bis spätestens 25. September 1999 mit zwei Ohrmarken nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Der Tierhalter trägt unverzüglich nach der Kennzeichnung eines Rindes gemäß Satz 1 die neue Ohrmarkennummer neben die bisherige Ohrmarkennummer in das von ihm geführte Register ein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn ein Rind bereits mit einer Ohrmarke gekennzeichnet ist, die den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(3) Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle (beauftragte Stelle) auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs zugeteilt.

(4) Soweit sich aus der Verordnung (EG) Nr. 820/97 sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes ergibt, müssen die Ohrmarken dem Muster der Anlage 1 entsprechen und die Ohrmarkennummer in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten. Das Vorderteil einer Ohrmarke ist mit einem nach Anlage 2 gebildeten Strichcode zu versehen.

(5) Verliert ein Rind eine oder beide Ohrmarken oder ist eine Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich bei der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der zu ersetzenden Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich nach Erhalt der Ersatzohrmarke erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

§ 24e

Anzeige der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung eines Rindes hat der Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Registriernummer seines Betriebes sowie der verwendeten Ohrmarkennummer und,

1. im Falle des § 24d Abs. 1 Nr. 1, des Geburtsdatums, des Geschlechts und der Rasse des Tieres sowie der Ohrmarkennummer des Muttertieres,
 2. im Falle des § 24d Abs. 1 Nr. 2, des Geburtsdatums, des Geschlechts, der Rasse, des Ursprungslandes sowie der ursprünglichen Kennzeichnung des Tieres,
- der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle anzuzeigen.

§ 24f

Anzeige des Bestandes

(1) Der Tierhalter hat alle Rinder, die sich am 26. September 1999 in seinem Bestand befinden, der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder beauftragten Stelle spätestens am 1. Oktober 1999 anzuzeigen, und zwar – vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 – unter Angabe

1. seines Namens, seiner Anschrift und der Registriernummer seines Betriebes sowie,
2. bezogen auf das einzelne Tier,
 - a) der Ohrmarkennummer nach Maßgabe des § 24d Abs. 4 Satz 1,
 - b) des Geburtsdatums,
 - c) des Geschlechts,
 - d) der Rasse nach dem Schlüssel der Anlage 3,
 - e) der Ohrmarkennummer des Muttertieres,
 - f) der Registriernummer des Geburtsbetriebes und,
 - g) soweit dies vom Tierhalter nachgewiesen werden kann, der Registriernummern aller Betriebe, in denen das Rind vor der Verbringung in seinen Betrieb gehalten worden ist, sowie des Datums jeder Verbringung.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind im Falle

1. vor dem 28. Oktober 1995 im Inland geborener sowie aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b, e und f,
 2. in der Zeit vom 28. Oktober 1995 bis 31. Dezember 1997 im Inland geborener sowie aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e,
 3. aus einem Drittland eingeführter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b, e und f
- nur anzuzeigen, soweit der Tierhalter sie im Einzelfall nachweisen kann.

(3) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 sind im Falle von Rindern,

1. die nach dem 28. Oktober 1995 aus einem Drittland eingeführt worden sind, das Ursprungsland und die ursprüngliche Kennzeichnung,
 2. die gemäß § 24d Abs. 2 Satz 1 umzukennzeichnen sind, die bisherige Ohrmarkennummer
- anzuzeigen.

§ 24g

Anzeige von Bestandsveränderungen

(1) Der Tierhalter hat ab dem 26. September 1999 jede Veränderung seines Rinderbestandes der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der Registriernummer seines Betriebes sowie,
2. bezogen auf das einzelne Tier,
 - a) der Ohrmarkennummer,
 - b) des Zugangsdatums mit Ausnahme des Geburtsdatums,
 - c) des Todes- oder Schlachtdatums sowie des Datums jedes anderen Abgangs.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verbringung eines Rindes zur tierärztlichen Behandlung. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum der Verbringung sowie der Wiedereinstellung des Rindes in seinen Betrieb unverzüglich in das von ihm geführte Register ein.

§ 24h

Rinderpaß

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 dürfen Rinder aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben werden, wenn sie von einem Rinderpaß begleitet sind, der den Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 1 und des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 in der jeweils geltenden Fassung und der Anlage 4 entspricht.

(2) Die zuständige Behörde oder die beauftragte Stelle trägt in den Rinderpaß die in § 24e genannten Angaben ein. Auf dem Rinderpaß ist die Ohrmarkennummer zusätzlich mit einem nach Anlage 2 gebildeten Strichcode zu vermerken.

(3) Für Rinder, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft verbracht worden sind, ist von der zuständigen Behörde oder der von dieser beauftragten Stelle ein Rinderpaß gemäß Absatz 1 auszustellen. Der vom Herkunftsmitgliedstaat ausgestellte Rinderpaß ist nach Aufnahme einer Ablichtung zu den Unterlagen von der zuständigen Behörde oder der von dieser beauftragten Stelle an den Mitgliedstaat zurückzusenden.

(4) Begleitpapiere gemäß § 24d dieser Verordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung, die für in der Zeit vom 28. Oktober 1995 bis 30. Juni 1998 geborene Rinder ausgestellt worden sind, stehen dem Rinderpaß im Sinne des Absatzes 1 gleich. Für vor dem 28. Oktober 1995 im Inland geborene Rinder kann die zuständige Behörde oder beauftragte Stelle anstelle von Rinderpässen Begleitpapiere entsprechend § 24d dieser Verordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung ausstellen, die dem Rinderpaß im Sinne des Absatzes 1 gleichstehen.

§ 24i

Register, Transportkontrollbuch

Soweit nach Artikel 7 Abs. 1 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, gilt für das Register § 24 mit der Maßgabe, daß Loseblatt-durchschreibsysteme nicht zulässig sind und im Falle

eines automatisiert geführten Registers der erforderliche Ausdruck auf Verlangen der zuständigen Behörde auf Kosten des Tierhalters vorzulegen ist.

Abschnitt 10d

Verbot des Inverkehrbringens von Ohrmarken

§ 24j

Verbot des Inverkehrbringens von Ohrmarken

Es ist verboten, Ohrmarken im Sinne dieser Verordnung oder im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 in der jeweils geltenden Fassung ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen.

Abschnitt 11

Ordnungswidrigkeiten

§ 25

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder 4, § 17 Abs. 2 oder § 24a Abs. 1 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 3 oder § 16 Abs. 3

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Beförderungsmittel den festgesetzten Anforderungen entsprechen,
2. entgegen § 6 Abs. 1 eine Viehausstellung, einen Viehmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 ein Tier auftreibt, das nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
4. ohne die Genehmigung nach § 9 Abs. 1 ein Tier von einem Schlachtviehmarkt, einem Schlachthof oder einer Großschlachtstätte abtreibt,
5. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die Aufzeichnungen nicht macht oder nicht aufbewahrt,
6. entgegen § 10 nicht ausreichend erhitzte Milch abgibt oder verwertet,
7. entgegen § 13 ein Tier kastriert,
8. ohne die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 eine Wanderschafherde über das Gebiet mehrerer Kreise treibt,
9. entgegen § 14 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht macht oder Aufzeichnungen oder die Genehmigung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
10. entgegen § 15 den Viehhandel nicht rechtzeitig anzeigt,

11. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit Abs. 4, oder § 17 Abs. 1 über die Reinigung und Desinfektion zuwiderhandelt,
12. entgegen § 18 Dung, Streumaterial, Schmutz oder Futterreste nicht unschädlich beseitigt oder nicht vorschriftsmäßig behandelt,
- 12a. entgegen § 19a ein Schwein, Schaf oder eine Ziege verbringt, abgibt oder einstellt,
- 12b. entgegen § 19c Abs. 1, 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 19d Abs. 1 Satz 2, oder § 19d Abs. 1 Satz 1 ein Schwein, Schaf oder eine Ziege nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder kennzeichnen läßt,
13. einer Vorschrift der §§ 20 bis 23 oder des § 24, auch in Verbindung mit § 24c Abs. 2, oder § 24g über die Führung, Form, Aufbewahrung oder Vorlage von Kontrollbüchern oder eines dort genannten Registers zuwiderhandelt,
14. entgegen § 24a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Speise- oder Schlachtabfälle oder Futtermittel verfüttert,
- 14a. entgegen § 24a Abs. 1a Speiseabfälle abgibt oder eine Anzeige nicht oder nicht richtig erstattet,
15. eine Anzeige nach § 24b Satz 1 oder 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
16. entgegen § 24c Abs. 1 Satz 1 ein Bestandsregister nicht führt oder entgegen § 24c Abs. 1 Satz 3 eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
17. entgegen § 24d Abs. 1 eine Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen läßt,
18. entgegen § 24d Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5 ein Rind nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder kennzeichnen läßt,
19. entgegen § 24e, § 24f Abs. 1 oder 3 oder § 24g Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
20. entgegen § 24h Abs. 1 ein Rind verbringt oder abgibt oder
21. ohne Genehmigung nach § 24j eine Ohrmarke in den Verkehr bringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Tierseuchengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Abs. 4 oder 5 den dort genannten Paß bei der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig zusendet,
2. entgegen Artikel 7 Abs. 1 erster Anstrich in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung

und Registrierung von Rindern (ABI. EG Nr. L 354 S. 19) ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

3. entgegen Artikel 7 Abs. 2 den dort genannten Paß nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt oder
4. entgegen Artikel 7 Abs. 4 das dort genannte Register nicht oder nicht rechtzeitig offenlegt.

Abschnitt 12

Schlußvorschriften

§ 25a

Übergangsvorschriften

(1) Auf Schafe und Ziegen, die bis zum 27. Oktober 1995 entsprechend den §§ 19a und 19c dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, ist § 19a nicht anzuwenden.

(2) Auf Rinder, die bis zum 27. Oktober 1995 entsprechend den §§ 19a und 19c dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, sind abweichend von Abschnitt 10c die §§ 20, 24c und 25 in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

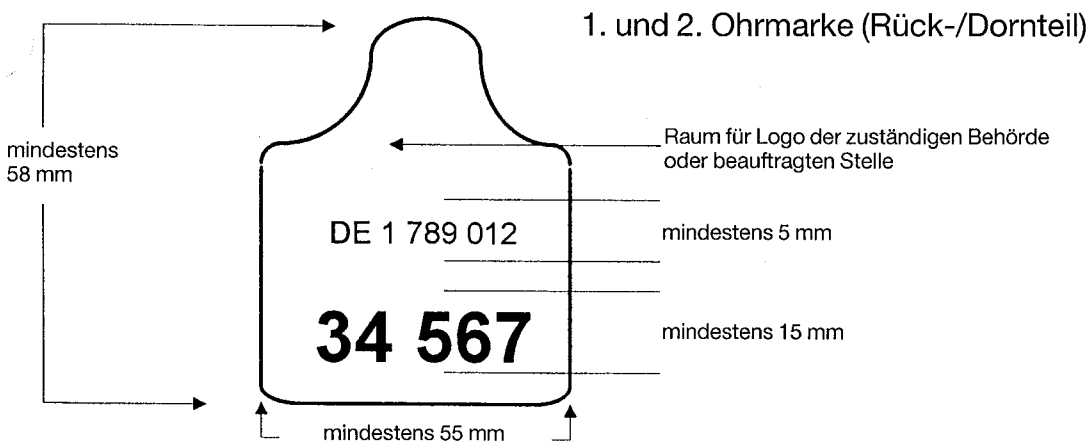
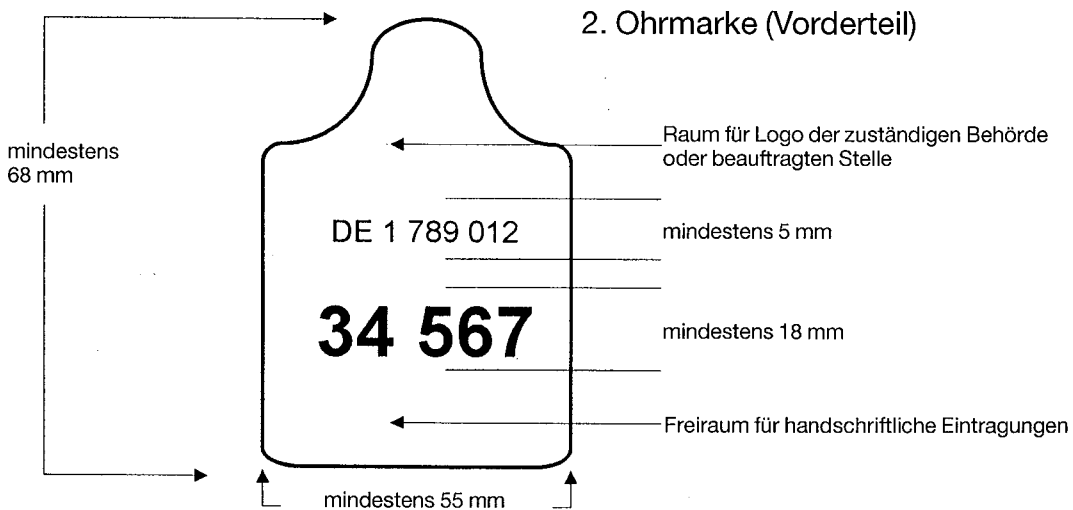
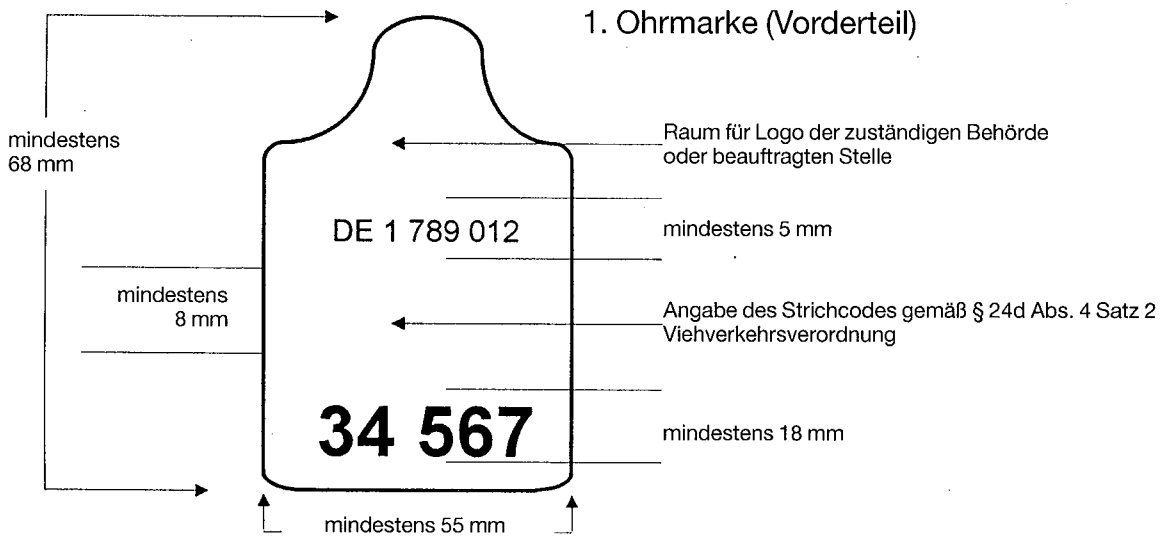
(3) Die §§ 19a, 19b, 20, 24c, 24d und 25 dieser Verordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung sind im Hinblick auf

1. Rinder im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 noch bis zum 1. September 1998,
2. Rinder im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 noch bis zum 1. September 1999 abweichend von den Vorschriften des Abschnittes 10c weiter anzuwenden.

§ 26

(Inkrafttreten)

Ohrmarke zur Rinderkennzeichnung



Anlage 2

(zu § 24d Abs. 4 und § 24h Abs. 2)

**Regelung
über den Typ und die Struktur des Strichcodes gemäß
§ 24d Abs. 4 Satz 2 und § 24h Abs. 2 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung**

Der auf dem Vorderteil einer Ohrmarke anzubringende und der auf dem Rinderpaß einzutragende Strichcode ist wie nachfolgend beschrieben aufzubauen:

1. Art des Strichcodes

Es kommt der Strichcode **Typ 2/5 überlappt mit Prüfziffernberechnung** zum Einsatz.

1.1 Kriterien des Strichcodetyps

Zeichensatz numerisch, Zeichenvorrat 10 Ziffern, variable Zeichenlänge mit der Bedingung immer geradzahlig.

1.2 Prüfziffernberechnung

Die Prüfziffer (PZ) wird durch eine zusätzliche Ziffer unmittelbar vor dem Stopp-Zeichen des Strichcodes dargestellt. Die Prüfziffer wird zusammen mit dem Strichcode gelesen. Stimmt diese gelesene Prüfziffer nicht mit der vom Lesegerät errechneten Prüfziffer überein, wird der Strichcode nicht übertragen.

Nachfolgend ein Beispiel einer Berechnung, gültig für Strichcodes der 2/5 Familie nach Modulo 10 mit der Gewichtung 3. Die Gewichtungsfaktoren 3, 1, 3, 1, ... werden mit 3 beginnend von rechts nach links unter der Nutzziffernfolge verteilt:

Beispiel:



0 8 9 0 1 3 3 5 0 8 0 7

Klartext:	0	8	9	0	1	3	3	5	0	8	0	7
Prüfziffer:	7											
Nutzziffernfolge:	0	8	9	0	1	3	3	5	0	8	0	
Gewichtungsfaktoren:	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	
Einzelprodukte:	0	8	27	0	3	3	9	5	0	8	0	
Summe Einzelprodukte:	0 + 8 + 27 + 0 + 3 + 3 + 9 + 5 + 0 + 8 + 0 = 63											
Modulo 10:	63 Mod. 10 = 3 (63/10 = 6 Rest 3)											
Differenz zu 10	10 - 3 = 7											
Ergibt die Prüfziffer	10 - 3 = 7											
Prüfziffer:	7											

Zu beachten ist, daß, da der Code 2/5 überlappt **immer** eine **geradstellige Nummer** fordert, dann, wenn die auszugebende Zahl inklusive Prüfziffer nicht geradzahlig ist, immer vor der Prüfziffer eine Null (0) gesetzt werden muß. Diese gesetzte Null (0) geht auch in die Prüfziffernberechnung ein (siehe 2.).

2. Strichcode auf der Ohrmarke (§ 24d Abs. 4 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung)

Auf dem Vorderteil einer Ohrmarke werden im Strichcode nur die folgenden Teile der Ohrmarkennummer dargestellt:

Auf Ohrmarke in Klarschrift dargestellt											
Ja ¹⁾										Nein ²⁾	
LS ³⁾		Individuelle Nummer								0 ⁴⁾	PZ ⁵⁾
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

¹⁾ Felder 5–14 auf Ohrmarke in Klarschrift dargestellt.

²⁾ Felder 15–16 auf Ohrmarke nicht in Klarschrift dargestellt.

¹⁾⁺²⁾ Felder 5–16 als Strichcode dargestellt.

³⁾ Felder 5–6, Länderschlüssel.

⁴⁾ Feld 15, als „Füller“ wird die Ziffer Null (0) gesetzt, notwendig, damit Zeichenlänge geradzahlig wird (siehe Beispiel).

⁵⁾ Feld 16, Prüfziffer.

3. Strichcode auf dem Rinderpaß (§ 24h Abs. 2 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung)

Darstellung des Strichcodes der Ohrmarkennummer wie folgt:

Auf dem Rinderpaß in Klarschrift dargestellt															
Nein, dafür DE ¹⁾			Nein ²⁾		Ja ³⁾										Nein ⁴⁾
2	7	6 ⁵⁾	0	0 ⁶⁾	LS ⁷⁾		Individuelle Nummer								PZ ⁸⁾
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

^{1) + 3)} DE und Felder 5–14 in Klarschrift auf dem Rinderpaß dargestellt.

^{5) + 6) + 8)} Felder 0–4 und 15 nicht in Klarschrift auf dem Rinderpaß.

^{1) + 2) + 3) + 4)} Felder 0–15 als Strichcode dargestellt.

⁵⁾ Felder 0–2, Numerischer Code für „DE“.

⁶⁾ Felder 3–4, „Füller“ mit Nullen.

⁷⁾ Felder 5–6, Länderschlüssel.

⁸⁾ Feld 15, Prüfziffer.

Anlage 3

(zu § 24f Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Rasseschlüssel

Rasse	Rasse	Rasse
Holstein-Schwarzbunt	01	Ungarisches Steppenrind 53
Holstein-Rotbunt	02	Zwerg-Zebus 54
Jersey	03	Grauvieh 55
Braunvieh	04	Dexter 56
Angler	05	White Galloway 57
Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung	06	Longhorn 58
Doppelnutzung Rotbunt	09	South Devon 59
Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung	10	Fjäll-Rind 60
Fleckvieh	11	Tuxer 61
Gelbvieh	12	Telemark 65
Pinzgauer	13	Fleckvieh Fleischnutzung 66
Hinterwälder	14	Uckermärker 67
Murnau-Werdenfelser	15	Blaarkop 68
Vorderwälder	16	Witrug 69
Limpurger	17	Lakenfelder 70
Braunvieh alter Zuchtrichtung	18	Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh, einschließlich Vogtländer Rotvieh 71
Ayrshire	19	Ansbach-Triesdorfer 72
Vogesen-Rind	20	Glanrind 73
Charolais	21	Pinzgauer Fleischnutzung 74
Limousin	22	Pustertaler Schecken 75
Weißblaue Belgier	23	Gelbvieh Fleischnutzung 76
Blonde d'Aquitaine	24	Braunvieh Fleischnutzung 77
Maine Anjou	25	Rotbunt Fleischnutzung 78
Salers	26	Hinterwälder Fleischnutzung 79
Montbeliard	27	Murnau-Werdenfelser Fleischnutzung 80
Aubrac	28	Vorderwälder Fleischnutzung 81
Piemonteser	31	Limpurger Fleischnutzung 82
Chianina	32	Brahman 83
Romagnola	33	Bazadaise 84
Marchigiana	34	Auerochse (Heckrind, Rückkreuzung Auerochse) 85
White Park	35	Beefalo 86
Deutsche Angus	41	Wasserbüffel (Bubalus bubalus) 87
Aberdeen Angus	42	Bison/Wisent 88
Hereford	43	Yak 89
Deutsches Shorthorn	44	Sonstige Kreuzungen 90
Highland	45	Sonstige taurine Rinder (Bos taurus) 91
Welsh-Black	46	Sonstige Zebu-Rinder (Bos indicus) 92
Galloway	47	Sonstige taur indicus-Rinder 93
Lincoln Red	48	Kreuzung Fleischrind × Fleischrind 97
Belted Galloway	49	Kreuzung Fleischrind × Milchrind 98
Luing	50	Kreuzung Milchrind × Milchrind 99
Brangus	51	
Normanne	52	

Vorderseite

Rinderpaß gemäß § 24h der Viehverkehrsverordnung		(Paßnummer)	
Ausgebende Stelle:		Ohrenmarkennummer	
(Logo)		Registrier-Nr. nach § 24b Viehverkehrsverordnung	
Datum der Ausgabe:		(Barcode)	
Tierhalter (Name, Vorname, Anschrift)		(Barcode)	
<p>2. Herkunft des Tieres, sofern nicht aus dem Geburtsbetrieb: Aus folgendem Mitgliedsstaat der EU:</p> <p>Aus folgendem Drittland eingeführt:</p> <p>Vom Drittland vergebene Ohrenmarkennummer:</p>			
<p>3. Datum der Schlachtung, Verwendung oder Tötung des Tieres:</p> <p style="text-align: center;"> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> </p>			
<p>4. Sonderprämie für männliche Rinder beantragt oder gewährt:¹⁾</p> <p>1. Altersklasse/ Einmalprämie <input type="text"/> ¹⁾</p> <p>2. Altersklasse <input type="text"/> ¹⁾</p> <p style="text-align: right;"><small>1) Von der Primärbehörde auszufüllen</small></p>			
<p>1. Tierdaten</p> <p>Geburtsdatum: <input type="text"/></p> <p>Geschlecht: <input type="text"/></p> <p>Rasse: <input type="text"/></p> <p>Ohrenmarkennummer des Muttertieres: <input type="text"/></p>		<p>5. Bestätigung der Angaben zu 1. und 2.</p> <p style="text-align: right;">Ort, Datum: _____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift des Tierhalters _____</p>	

Rückseite

6. Übernehmer des Tieres

(Paßnummer)

1. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme		Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
2. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme		Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
3. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme		Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
4. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme		Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
5. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme		Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
6. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme		Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
7. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme		Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	

Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT)

Vom 28. Juli 1999

Auf Grund des § 12 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) und der Anlage I Kapitel X Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1093), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Grundsatz

(1) Den Tierärzten stehen für ihre Berufstätigkeit Vergütungen (Gebühren, Entschädigungen, Barauslagen sowie Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien) nach dieser Verordnung, insbesondere nach dem in der Anlage vorgeschriebenen Gebührenverzeichnis zu. Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebührensätze entsprechen dem einfachen Satz. Eine Vereinbarung oder Forderung geringerer Gebühren ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 zulässig; § 4 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) In den Gebührensätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der einzelnen Gebühr bemißt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreifachen des Gebührensatzes. Die Gebühr ist innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Schwierigkeit der Leistungen, des Zeitaufwandes, des Wertes des Tieres sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.

§ 3

Gebührenhöhe in besonderen Fällen

(1) Gebühren sind nach den einfachen Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses zu berechnen, wenn der Tierhalter auf Grund einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anordnung oder im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahrens, für das eine Kostenvereinbarung zwischen Kostenträger und Tierärztekammer getroffen worden ist, tierärztliche Leistungen in Anspruch nimmt. Die einfachen Gebührensätze sind auch dann zu berechnen, wenn tierärztliche Leistungen an Tieren erbracht werden, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden, und für die Bund, Länder, Gemeinden

oder andere öffentlich-rechtliche Kostenträger die Zahlung leisten. Die Regelungen über die Gebühren für amtierärztliche Verrichtungen und solche tierärztlichen Leistungen, die ein Tierarzt in amtlicher Eigenschaft erbringt, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 2 findet nur Anwendung, wenn dem Tierarzt vor der Inanspruchnahme eine von dem Zahlungspflichtigen ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird; dies gilt nicht, wenn dem Tierarzt die Besitzverhältnisse oder die Umstände der Tierhaltung nach Absatz 1 Satz 2 persönlich bekannt sind. In dringenden Fällen kann die Bescheinigung auch nachgereicht werden.

(3) Soweit besondere Schwierigkeiten der tierärztlichen Leistung oder ein erheblicher Zeitaufwand dies rechtfertigen, kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 eine höhere Gebühr berechnet werden.

(4) Einfache Gebührensätze nach Absatz 1 erhöhen sich um 100 vom Hundert, bei landwirtschaftlich genutzten Tieren um 50 vom Hundert, für Leistungen, die auf Verlangen des Tierbesitzers bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr), an Wochenenden (samstags 13.00 bis montags 7.00 Uhr) und an Feiertagen erbracht werden.

§ 4

Abweichende Gebührensätze

(1) Überschreitungen des Dreifachen der Gebührensätze oder eine Unterschreitung der einfachen Gebührensätze sind im begründeten Einzelfall vor Erbringung der Leistung des Tierarztes in einem Schriftstück zu vereinbaren. Der Tierarzt hat dem Zahlungspflichtigen ein Doppel der von ihm und dem Zahlungspflichtigen unterschriebenen Vereinbarung auszuhändigen.

(2) Verträge, die sich auf die langfristige Betreuung geschlossener Tierbestände mit regelmäßigen Untersuchungen erstrecken (Betreuungsverträge) einschließlich der Vereinbarungen über abweichende Gebührensätze bedürfen der Schriftform.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 1 können die Zahlungspflichtigen Vereinbarungen über abweichende Gebührensätze mit den Tierärztekammern treffen. Die für die betreffenden Leistungen vereinbarten Gebührensätze gelten in dem vereinbarten Umfang als einfache Gebührensätze im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1.

§ 5

Verbot von Doppelbewertungen

Eine Gebühr darf für eine Leistung nicht berechnet werden, die nach den Leistungsansätzen des Gebührenverzeichnisses Teil einer anderen Leistung ist, wenn für letztere eine Gebühr berechnet wird.

§ 6

Gebühren- und Rechnungsbestandteile

(1) Die allgemeinen Praxiskosten und die durch die Anwendung von tierärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehenden Kosten werden mit den Gebühren abgegolten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Neben den Gebühren für Grundleistungen, besondere Leistungen und Leistungen nach Organsystemen können die Tierärzte nur Entschädigungen, Barauslagen, Entgelte für Arzneimittel sowie für verbrauchtes oder abgegebenes Material berechnen.

(3) Die Rechnung soll mindestens erhalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung;
2. die Tierart, für die die Leistung erbracht worden ist;
3. die Diagnose;
4. die berechnete Leistung;
5. den Rechnungsbetrag;
6. die Umsatzsteuer.

Entschädigungen, Barauslagen, Entgelte für Arzneimittel und verbrauchtes oder abgegebenes Material nach Absatz 2 sowie Wegegeder sind, soweit sie nicht in den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind, gesondert auszuweisen. Im übrigen ist die Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen aufzugliedern.

§ 7

Außerordentliche Leistungen

Bei Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach den Gebührensätzen, die für gleichwertige Leistungen gewährt werden, wobei insbesondere Schwierigkeit und erforderlicher zeitlicher und technischer Aufwand zu berücksichtigen sind.

§ 8

Arzneimittelpreise

Die in der Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147) in ihrer jeweils geltenden Fassung enthaltenen Vorschriften über die von Tierärzten abgegebenen Arzneimittel gelten entsprechend für die von Tierärzten angewandten Arzneimittel.

§ 9

Entschädigungen, Wegegeld

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhalten die Tierärzte Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) Das Wegegeld beträgt bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges je Doppelkilometer bei Tag 4,- DM, mindestens jedoch 15,- DM, bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr), an Feiertagen und an Wochenenden 6,- DM, mindestens jedoch 20,- DM. Werden auf einer Fahrt mehrere Tierhalter aufgesucht, so ist das Wegegeld anteilig zu berechnen. Bei Fußmärschen oder besonders aufwendigen Fahrten, bedingt durch widrige Verkehrsverhältnisse, bemißt sich das Wegegeld nach dem Einfachen bis zum Dreifachen der Sätze nach Satz 1.

(3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten die Tierärzte, soweit nicht anders vereinbart, als Reiseentschädigung:

1. Erstattung der tatsächlich entstandenen Reisekosten (Eisenbahn und Schiff 1. Klasse; Flugzeug, Touristenklasse; notwendige Übernachtungen);
2. Tagegeld für die Dauer der Abwesenheit in Höhe der Gebühr nach laufender Nummer 40 des Gebührenverzeichnisses.

§ 10

Gebühren für im Beitrittsgebiet erbrachte Leistungen

(1) Soweit eine nach dieser Verordnung gebührenpflichtige Leistung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erbracht worden ist, sind die nach § 2 oder § 3 errechneten Gebühren um 16 vom Hundert zu mindern.

(2) Anlage I Kapitel X Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1093) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Tierärzte vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1520) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1988 (BGBl. I S. 191) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Juli 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Für die Bundesministerin für Gesundheit
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Gebührenverzeichnis für tierärztliche Leistungen**Inhaltsübersicht**

Teil A	ab lfd. Nr.
Grundleistungen	
Beratung im einzelnen Fall ohne Untersuchung	10
Eingehende Anamneseerhebung oder Beratung	11
Allgemeine Untersuchung mit Beratung	20
Folgeuntersuchung im gleichen Behandlungsfall	21
Eilbesuche	22
Anwesenheit bei Veranstaltungen	40
Stationäre Unterbringung	50
Überwachung von Intensivpatienten	60
Teil B	
Besondere Leistungen	
Bescheinigungen und Gutachten	101
Sonstige Untersuchungen	201
Sonstige Laboratoriumsdiagnostik in der Praxis des praktischen Tierarztes	302
Sonstige Physikalische Diagnostik und Therapie	402
Sonstige Behandlungen und Verrichtungen	501
Impfungen	601
Bestandsbetreuung	701
Teil C	
Organsysteme	
Atmungsapparat	A 1
Augen	Au 1
Bewegungsapparat	B 1
Blut	Bl 1
Geschlechtsapparat, Milchdrüse	G 1
Haut	H 1
Harnapparat	Ha 1
Herz, Kreislauf, Gefäße, Thorax	He 1
Ohr, Luftsack	O 1
Verdauungsapparat, Hernien, Bauchorgane, Schilddrüse	V 1
ZNS, Wirbelsäule, Nervensystem, Anästhesie, Narkose	Z 1

Der für die Erbringung der Leistung erforderliche Zeitaufwand ist mit der Gebühr für die Leistung im Regelfall abgegolten. Eine zusätzliche Zeitgebühr kann nicht neben Wegegeld oder Reiseentschädigung nach § 9 berechnet werden. Eine zusätzliche Zeitgebühr kann nur berechnet werden,

- wenn der Tierarzt nach Durchführung der Leistung auf Wunsch des Tierhalters länger verweilt oder
- wenn die Lage des Falles oder fehlende Hilfestellung durch den Tierhalter bei der Fixierung zu behandelnder Tiere einen das gewöhnliche Maß übersteigenden Zeitaufwand erfordern oder
- in den mit „Z“ gekennzeichneten Fällen, in denen der Umfang der Leistung wesentlich durch den Zeitfaktor bestimmt ist, so daß ein zusätzlicher Zeitaufwand notwendig ist, der den üblichen Zeitaufwand erheblich überschreitet und der Leistungsnehmer vor der Behandlung auf den möglicherweise entstehenden zusätzlichen Zeitaufwand hingewiesen wurde.

Die Zeitgebühr beträgt je 15 Minuten 25,- DM.

Laufende Nummer		DM
Teil A Grundleistungen		
Die Gebühren für Grundleistungen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren bemessen sich nach dem Einfachen nachstehender Sätze; dies gilt nicht für Leistungen, die bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr) und während der Zeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden (samstags 13.00 Uhr bis montags 7.00 Uhr) und Feiertagen erbracht werden.		
10	Beratung im einzelnen Fall ohne Untersuchung (auch schriftlich oder fernmündlich)	11,—
11	Eingehende Anamneseerhebung oder Beratung das gewöhnliche Maß übersteigend einschließlich eingehender Vorbereitung, beispielsweise bei Verhaltensstörungen und im Rahmen von Naturheilverfahren, z.B. Akupunktur, Homöopathie etc.	30,— Z
20	Allgemeine Untersuchung mit Beratung a) Pferd b) Rind c) Schwein ca) Zuchtschwein cb) Mastschwein d) Kalb e) Ferkel, Schaf, Ziege f) Hund g) Katze h) Nutzgeflügel i) Fische j) Pelztiere, sonstige Farmtiere k) Wildtiere, Zootiere l) Heimtiere m) Ziergeflügel	30,— 20,— 20,— 15,— 20,— 12,— 21,— 14,— 5,— 24,— 24,— 36,— 15,— 11,—
21	Folgeuntersuchung im gleichen Behandlungsfall mit Beratung a) Pferd b) Rind c) Schwein ca) Zuchtschwein cb) Mastschwein d) Kalb e) Ferkel, Schaf, Ziege f) Hund g) Katze h) Nutzgeflügel, Gebühr nach Nummer VIIa i) Fische j) Pelztiere, sonstige Farmtiere k) Wildtiere, Zootiere l) Heimtiere m) Ziergeflügel	24,— 10,— 16,— 12,— 16,— 8,— 17,— 12,— 4,— 10,— 19,— 28,— 12,— 9,—
22	Eilbesuche sofern der Praxisbetrieb erheblich gestört wird, zusätzlich	40,—

Laufende Nummer		DM
31	Bestandsuntersuchung (einschließlich Beratung und Aufstellung von Behandlungsplänen; Aufwendungen für die Abwicklung eines Auftrages zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln und die Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln können gesondert in Rechnung gestellt werden)	
	a) Pferd, Rind	
	aa) bis zu 20 Tieren	50,—
	bb) jedes weitere Tier	2,—
	b) Kalb	
	aa) bis zu 100 Tieren	50,—
	bb) über 100 Tiere	67,—
	cc) über 150 Tiere	84,—
	dd) über 200 Tiere	100,—
	c) Schwein, Schaf	
	aa) bis zu 150 Tieren	50,—
	bb) über 150 Tiere	66,—
	cc) über 500 Tiere	100,—
	d) Geflügel	
	Bestandsuntersuchung (auch vor Impfung), bei Erschwernis ist der bis zum Dreifachen erhöhte Gebührensatz anzuwenden	
	aa) bis zu 10 Tieren	12,—
	bb) über 10 Tiere	24,—
	cc) über 100 Tiere	42,—
	dd) über 500 Tiere	54,—
	ee) über 1 000 Tiere	66,—
	ff) über 2 000 Tiere	78,—
	gg) über 3 000 Tiere	90,—
	hh) über 4 000 Tiere	108,—
	ii) über 5 000 Lege- und Zuchttiere	125,—
	jj) über 10 000 Lege- und Zuchttiere	180,—
	kk) über 15 000 Lege- und Zuchttiere	210,—
	ll) über 20 000 Lege- und Zuchttiere	288,—
	mm) über 50 000 Lege- und Zuchttiere	360,—
	nn) über 10 000 Masttiere	144,—
	oo) über 20 000 Masttiere	210,—
	pp) über 50 000 Masttiere	250,—
	e) Pelztiere	
	aa) bis zu 100 Tieren	40,—
	bb) über 100 Tiere	70,—
	cc) über 200 Tiere	100,—
	dd) über 500 Tiere	150,—
	f) Fische	60,—
40	Anwesenheit bei Veranstaltungen	
	je angefangene halbe Stunde	40,—
	je Kalendertag	480,—
50	Stationäre Unterbringung	
	pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten	
	Katze	15,—
	Hund	25,—
	Pferd	35,—
60	Überwachung von Intensivpatienten	
	Tag/Nacht bei Tag	30,—
	bei Nacht	60,—

Laufende Nummer		DM
Teil B		
Besondere Leistungen		
I. Bescheinigungen und Gutachten		
101	Impfbescheinigung	6,--
102	Sonstige Bescheinigung	10,--
103	Einfache Gutachten	40,--
104	Ausführliche Gutachten	130,-- Z
105	Rezeptgebühr für Wiederholungsrezept ohne Beratung bei einer Inanspruchnahme des Tierarztes soweit keine weiteren Leistungen berechnet werden	3,--
106	Verschreibung eines Fütterungsarzneimittels	10,--
107	Auftrag zur Herstellung eines Fütterungsarzneimittels	10,--
II. Sonstige Untersuchungen		
201	Tuberkulinproben + Brucellinproben	10,--
(In der Gebühr sind Nachschau, Befundliste und Impfstoff eingeschlossen.) Bei Durchführung des Simultantests erhöhen sich die Sätze um 50 v.H.		
202	Probeentnahmen in der Teichwirtschaft	15,--
203	Punktion/Biopsie	
	a) Biopsie:	
	aa) Leber-, Nierenbiopsie	60,--
	ab) Lymphknoten-, Tumorbiopsie	15,--
	ac) Hautbiopsie	35,--
	b) Punktion:	
	ba) Abdomen, Thorax, Blase, Gelenk	20,--
	bb) Pericard, Liquorgewinnung, Prostata, Cysten	45,--
	bc) Abszesse, Cysten einfach	15,--
	bd) Liquorpunktion inklusive Pandy-Reaktion und Zellzahl	80,--
204	Zerlegung	
	a) Pferd, Rind	60,-- Z
	b) Schwein, Kalb	40,-- Z
	c) Schaf, Ziege, Ferkel	20,-- Z
	d) Hund, Katze	20,-- Z
	e) Geflügel	6,-- Z
	f) Fische	6,-- Z
	g) Pelztiere, Farmtiere, Heimtiere	20,-- Z
	h) Wildtiere, Zootiere	40,-- Z
205	Zerlegung, eingehend, das gewöhnliche Maß übersteigend, für forensische Zwecke oder zur Erstellung eines ausführlichen Gutachtens	
	a) Pferd, Rind	100,-- Z
	b) Schwein, Kalb	70,-- Z
	c) Schaf, Ziege, Ferkel	40,-- Z
	d) Hund, Katze	40,-- Z
	e) Geflügel	20,-- Z
	f) Fische	10,-- Z
	g) Pelztiere, Farmtiere, Heimtiere	40,-- Z
	h) Wildtiere, Zootiere	70,-- Z

Laufende Nummer		DM
	III. Sonstige Laboratoriumsdiagnostik in der Praxis des praktischen Tierarztes	
	Die folgenden Gebühren gelten nur für einzelne Tiere (nicht für Reihenuntersuchungen) einschließlich der Auswertung der Befunde.	
302	Bearbeitung von Proben zum Versand	10,—
303	Bakteriologische Untersuchung einfacher Art	
	a) ohne Resistenzbestimmung	10,—
	b) mit Resistenzbestimmung	15,—
304	Körperflüssigkeit, physikalische, chemische oder mikroskopische Untersuchung einfacher Art	10,—
305	Mikroskopische Untersuchung (Mykologie, Tumordiagnostik, Bakteriologie, Parasitologie, Zelldiagnostik)	
	a) Nativpräparat, auch Harnsediment	10,—
	b) mit Anwendung einfacher Färbeverfahren	12,—
	c) mit Anwendung besonderer (differenzierender) Färbeverfahren	20,—
	IV. Sonstige Physikalische Diagnostik und Therapie	
	Für die Anwendung von Apparaten mit außergewöhnlichem Beschaffungsaufwand sind angemessene Zuschläge zulässig, sofern der Leistungsnehmer auf die anfallenden Kosten zuvor hingewiesen worden ist.	
402	Endoskopie	
	a) Rhino-, Vagino-, Laryngo-, Tracheoskopie (außer Pferd)	25,—
	b) Rhino-, Vagino-, Laryngo-, Tracheoskopie Pferd	150,—
	c) Gastro-, Duodeno-, Ileo-, Kolo-, Recto-, Broncho-, Laparoskopie (außer Pferd)	90,—
	d) Gastro-, Duodeno-, Ileo-, Kolo-, Recto-, Broncho-, Laparoskopie beim Pferd	300,—
	e) Endoskopie, je Luftsack	30,—
	f) Laparoskopie, Geschlechtsbestimmung bei Geflügel, ein Tier	50,—
	g) Laparoskopie, Geschlechtsbestimmung bei jedem weiteren Tier	40,—
403	Heliotherapie	12,— Z
404	Interferenzstromtherapie	12,— Z
405	Laserakupunktur	20,— Z
406	Laser-Anwendung	30,— Z
407	Magnetfeldtherapie	15,— Z
408	Mikrowelle	12,— Z
409	Ozon-Sauerstoffbehandlung	
	a) systemisch intravenös	30,—
	b) lokal	40,—
410	Strahlendiagnostik	
	a) Durchleuchtung	40,— Z
	b) Aufnahme	
	erste und zweite Aufnahme je	50,—
	jede weitere Aufnahme	30,—
	kleine Vögel, kleine Heimtiere	30,—
	ambulant, Zuschlag je Besuch	30,—

Laufende Nummer		DM
	c) Kontrastmitteluntersuchung	
	Fistulographie	10,—
	Dakryozystographie	40,—
	Urographie	25,—
	Zystographie	20,—
	Magen-Darm	20,—
	Epidurographie, Cysternographie, Myelographie	100,—
411	Strahlen- und Ultraschalltherapie	60,— Z
412	Szintigraphie	
	Pferd	600,—
	Kleintier	300,—
413	Ultraschalldiagnostik	
	außer zur Untersuchung von Trächtigkeit	66,—
	V. Sonstige Behandlungen und Verrichtungen	
501	Eingeben von Medikamenten	
	z.B. Instillation von Medikamenten in das Euter	4,—
502	Tötung (Euthanasie) durch Injektion	
	a) Pferd	144,—
	b) Hund	30,—
	c) Katze	30,—
	d) Rind	35,—
	e) Schwein, Kalb, Schaf, Ziege	35,—
	f) Tiere im Säuglingsalter, Heimtiere, Ziergeflügel, Pelztiere	10,—
503	Implantation eines Arzneimittels	9,—
504	Injektion, Instillation, Infusion	
	a) subkutan, intrakutan, intramuskulär, intraingluvial (Ziergeflügel)	
	aa) Pferd, Hund, Katze	9,—
	ab) Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Heimtiere, Geflügel, Wildtiere, Zootiere	6,—
	ac) Lamm, Ferkel	
	bis zu 5 Tieren, je Tier	2,—
	jedes weitere Tier	1,—
	ad) Fische	
	bis zu 5 Tieren, je Tier	3,—
	jedes weitere Tier	0,30
	b) intravenös, intratracheal, subkonjunktival	12,—
	ba) Venenkatheter einlegen	24,— Z
	c) extradural, intraartikulär, intrabulbär	
	Pferd, Hund, Katze, Wildtiere, Zootiere	30,—
	Sonstige	15,—
	d) intrarektal, intrapräputial, intravaginal	8,—
	e) intrauterin, intraabdominal	10,—
	Pferd	25,—
	f) intranasal	5,—
	g) Infusion	20,— Z

Laufende Nummer		DM
505	Kennzeichen a) Einziehen von Ohrmarken b) Tätowieren c) Implantation eines Microchips ab dem 5. Tier d) Ablesen eines Microchips	2,50 10,— 10,— 8,— 5,—
506	Nadeltherapie Akupunktur Akupressur, Triggerpunktdiagnostik manuell Elektrostimulationsakupunktur Elektroakupunktur nach Voll (EAV) Ohrakupunktur Dauernadel pro Punkt	25,— Z 25,— 65,— 80,— 12,—
507	Nasenring einziehen	15,—
508	Niederlegen eines Großtieres (einschließlich Fesselung) Pferd Rind	50,— 30,—
509	Tupferprobenentnahme gynäkologisch	8,— 20,—
510	Verband anlegen/abnehmen a) einfach b) schwierig c) Robert-Jones-Verband d) Gipsverband oder ähnliche Schienung	8,— 12,— 30,— 80,—
VI. Impfungen		
601	Fische Impfungen mittels Tauchbad pro kg Lebendgewicht	0,30
602	Schutzimpfungen (ohne Geflügel) a) Pferd b) Rind, 1.–5. Tier jedes weitere Tier c) Schwein, pro Tier d) Schaf, pro Tier e) Pelztiere, pro Tier f) Fische, durch Injektion, bis zu 5 Tieren, je Tier jedes weitere Tier g) Hund, Katze h) Bestandsgebühr	7,— 6,— 4,— 2,— 2,— 2,— 3,— 0,30 7,— 25,—
603	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation aa) bis zu 10 Tieren, je Tier ab) über 10 Tiere, je Tier ac) über 100 Tiere, je Tier ad) über 500 Tiere, je Tier ae) über 1 000 Tiere, je Tier af) über 5 000 Tiere, je Tier	0,50 0,35 0,20 0,10 0,06 0,05

Laufende Nummer		DM
	Eintagsküken, Gebühr für Bestandsuntersuchung entfällt	
	ag) bis zu 10 Tieren, je Tier	0,50
	ah) über 10 Tiere, je Tier	0,35
	ai) über 100 Tiere, je Tier	0,20
	aj) über 500 Tiere, je Tier	0,10
	ak) über 1 000 Tiere, je Tier	0,09
	al) über 5 000 Tiere, je Tier	0,08
	b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfverfahren	
	ba) bis zu 1 000 Tieren, je Tier	0,05
	bb) über 1 000 Tiere, je Tier	0,04
	bc) über 2 500 Tiere, je Tier	0,03
	bd) über 5 000 Tiere, je Tier	0,02
	be) über 10 000 Tiere, je Tier	0,015
	bf) über 20 000 Tiere, je Tier	0,01
	Eintagsküken, Gebühr für Bestandsuntersuchung entfällt	
	bg) bis 5 000 Tiere	0,02
	bh) über 5 000 Tiere	0,01
	c) die Gebührensätze nach den Buchstaben a und b erhöhen sich bei Ziergeflügel um 50 v.H.	
	VII. Bestandsbetreuung	
	a) Nutztiere	
	Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb	
701	Bestandsuntersuchung und Beratung pro 15 Minuten	30,—
702	Gesamtklimastatus pro 15 Minuten	30,—
703	Fütterungsberatung pro 15 Minuten	30,—
704	Wirtschaftlichkeitsberechnung pro 15 Minuten	30,—
705	Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB) je 15 Minuten	30,—
	Die Gebühren für die Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB) beinhalten tierärztliche Leistungen, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Durchführung der ITB erbracht werden. Die Gebühr besteht aus einem zeitabhängigen Betrag oder aus einer Kombination aus Zeitfaktor, einem Betrag für die Datenerfassung und -auswertung pro Tier pro Jahr und der nach der Gebührenordnung abzurechnenden anderen tierärztlichen Leistungen, die bei der ITB erbracht werden.	
	Tierärztliche Leistungen der ITB sind:	
	– Beratung	
	– regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten in den jeweiligen Betreuungsbereichen	
	– Datenerfassung und -auswertung	
	Zeitfaktor 15 Minuten	30,—
	und/oder für die Datenerfassung und -auswertung bei Kühen und Sauen	
	pro Kuh pro Jahr	12,—
	pro Muttersau pro Jahr	12,—
	b) Tierheime, einschließlich Kleintierzuchtbestände pro 15 Minuten	40,—
	beinhaltet Kontrolle des Gesundheitszustandes, des Hygienestatus, der Fütterung und notwendige Impfungen.	

Laufende Nummer		DM
Teil C		
Organsysteme		
1. Atmungsapparat		
Für die Anwendung von Apparaten mit außergewöhnlichem Beschaffungsaufwand sind angemessene Zuschläge zulässig, sofern der Leistungsnehmer auf die anfallenden Kosten zuvor hingewiesen worden ist.		
A 1	Eingehende Untersuchung, einzelner Organe	15,—
A 2	Inhalation	15,— Z
A 3	Kehlkopfpeifen (Operation)	
	Stimmmaschenexstirpation	400,—
	Laryngoplastik nach Marks	500,—
A 4	Kopperoperation	450,—
A 5	Luftröhrenschnitt	
	a) Pferd, Rind, Wildtiere, Zootiere	80,—
	b) Hund, Katze	75,—
	c) mit Dauerfistel bei Tieren nach den Buchstaben a und b	120,—
A 6	Operation am thorakalen Teil der Luftröhre und Lunge	
	a) alle Tiere außer Pferd	500,—
	b) Pferd	700,—
A 7	Trepanieren	
	a) Pferd, Zoo- und Wildtiere	120,—
	b) Hund, Katze	
	Stirn- und Nasennebenhöhlen	180,— Z
	Ausräumen der Nasenhöhle	380,— Z
2. Augen		
Au 1	Augenuntersuchungen, Behandlungen	
Au 1.1	ERG (Elektroretinogramm)	120,—
Au 1.2	Fluoresceinprobe je Auge	5,—
Au 1.3	Fundusphotographie	15,—
	zweites Foto	10,—
	weitere	5,—
Au 1.4	Goniskopie, beide Augen	25,—
Au 1.5	Indirekte Ophthalmoskopie	15,—
Au 1.6	Spaltlampen-U, beide Augen	25,—
Au 1.7	Schirmer-Tränentest je Auge	8,—
Au 1.8	Tonometrie, beide Augen	25,—
Au 1.9	Tränenkanalspülung je Auge	18,—
Au 2	Augenoperationen	
Au 2.1	Entfernung des Bulbus	
	a) Pferd	140,—
	Hund, Katze, Schwein	140,—
	kleine Heimtiere, Ziergeflügel	70,— Z
	b) mit Vorbereitung zur orbitalen Prothese	160,—

Laufende Nummer		DM
Au 2.2	Intraoculäre Prothese	350,—
Au 2.3	Reposition des Bulbus einschließlich Kanthotomie	100,—
Au 2.4	Vitrektomie	300,—
Au 2.5	Glaukom (ein Auge)	
	a) Cyclocryobehandlung	160,— Z
	b) fistulierende Operation	180,— Z
Au 2.6	Keratectomie (Korneasequester, Dermoid)	200,—
Au 2.7	Abrasio cornea (touchieren, Curettage)	35,—
Au 2.8	Hornhautnaht Hund, Katze, Geflügel	120,— Z
Au 2.9	Verpflanzung des Ductus parotideus in den Conjunktivalsack einseitig	280,—
Au 2.10	Distichiasis Operation je Lid	
	a) Epilation manuell	20,—
	b) Epilation mit Kauter	65,— Z
	c) Epilation durch Lidsplitting	150,—
Au 2.11	Entropium oder Ektropium je Augenlid	
	Hund, Katze, Pferd	120,—
	kleine Heimtiere	50,—
	Schaf, Ziege	35,—
Au 2.12	Lidspaltenplastik je Seite	180,—
Au 2.13	Tarsorrhaphie	20,—
Au 2.14	Tränenkanal	
	a) Tränenpunkteröffnung je Seite	30,—
	Pferd	60,—
	b) Tränenkanalplastik je Seite	150,—
	c) Tränennasenkanalplastik je Seite	180,—
Au 2.15	Tumorentfernung	
	a) mit Keilexcision	80,—
	b) ohne Keilexcision	25,—
Au 2.16	Nickhaut	
	a) Entfernung der Glandula	70,—
	b) Reposition und Fixation der Glandula	130,—
	c) partielle Excision des Nickhautknorpels	80,—
	d) Nickhautschürze	80,—
	e) Bindehautlappenplastik	150,—
Au 2.17	Entfernung der Follikel von Nickhaut und Conjunktiva beiderseits	60,—
Au 2.18	Linsenextraktion	400,—
Au 2.19	Linsenimplantation	400,—

Laufende Nummer		DM
	3. Bewegungsapparat	
B 1	Amputation	
	a) größere Teile von Extremitäten	180,— Z
	b) Klauenamputation, je Klaue	
	ba) Rind	120,—
	bb) Schwein, Kalb, Schaf, Ziege	80,—
	c) Schwanz	
	ca) Rind	40,—
	Rind, nur Schwanzspitze	15,—
	cb) Hund, Katze	80,—
	Saugwelpen	10,—
	d) Wolfskrallen	
	da) Saugwelpen, je Krallen	5,—
	db) älteres Tier, je Krallen	30,—
	e) Zehe	85,—
B 2	Frakturbehandlung	
B 2.1	konservativ	
	a) Geflügel, kleine Heimtiere, Ferkel	
	einfach	30,—
	schwierig	40,—
	b) sonstige	
	einfach	60,—
	schwierig	120,—
B 2.2	operativ	
	a) einfache Fraktur	300,—
	b) schwierige Fraktur	600,—
	c) Versorgung im Sinne der Osteosynthese	
	Marknagelung, Verschraubung, Zuggurtung, Plattenosteosynthese	
	einfach	300,—
	schwierig	600,—
B 2.3	Entfernung des distalen Fragmentes beim Griffelbein	260,—
B 2.4	Implantat-Entfernung	
	einfach	80,—
	schwierig	200,—
B 2.5	Korrekturosteotomien an langen Röhrenknochen, je Seite	
	a) einfach	380,—
	schwierig	480,—
	b) Varisationsosteotomie, je Seite	450,—
	c) Dreifachbeckenosteotomie	750,—
	d) Operation der Distractio cubiti, ohne Osteosynthese	
	da) ohne Ulnaosteotomie	200,—
	db) mit Ulnaosteotomie	300,—

Laufende Nummer		DM
B 3	Gelenkorthopädische Operation	
B 3.1	Arthroskopie	
	Hund	200,—
	Pferd	300,—
	Sonstige	100,—
B 3.2	Arthrotomie	400,—
	a) ohne Plattenfixation	380,—
	Pferd	500,—
	b) mit Plattenfixation	550,—
B 3.3	Epiphyseolyse	300,—
B 3.4	Femurkopfresektion	
	Hund	250,—
	Katze	250,—
B 3.5	Fragmentextirpation bei Gleichbeinfrakturen	
	inclusive Arthrotomie	500,—
B 3.6	Luxation, Reposition	
	a) unblutig	50,— Z
	b) operativ	300,—
B 3.7	Meniskusoperation	350,—
B 3.8	Osteochondrosis dissecans	450,—
B 3.9	Isolierte Proc. anconaeus	
	a) entfernen	350,—
	b) fixieren	400,—
B 3.10	Fragmentierter Proc. coronoideus	380,—
B 3.11	Patellaluxation	
	a) lateraler Zügel nach Flo	250,—
	b) Vertiefung der Trochlearinne	300,—
	c) Versetzung der Crista tibiae	350,—
	d) Kapselplastik plus b) plus c)	400,—
	e) Patellaluxation: Pferd	
	operativ	300,—
	konservativ	50,—
B 3.12	Ruptur der cranialen, caudalen oder beider Kreuzbänder	
	a) ohne Meniskusresektion	450,—
	b) mit Meniskusresektion	550,—
B 3.13	Ruptur der Seitenbänder	300,—
B 3.14	Spatoperation	
	nach Wamberg	300,—
	nach Peter Schmidt	300,—
B 3.15	Totalendoprothese	600,—

Laufende Nummer		DM
B 4	Huf- und Klauenorthopädie	
B 4.1	Hornsäulenoperation	150,—
B 4.2	Huforthopädie, Hufabszeß u.ä.	75,—
B 4.3	Hufkrebs (Radikaloperation), je Huf	150,—
B 4.4	Klauenorthopädie, Sohlengeschwür u.ä.	50,—
B 4.5	Klauenkorrektur	25,—
B 4.6	Panaritiumoperation, Limax, je Fuß	50,—
B 4.7	Rehefuß (Operation), je Huf/Klaue	300,—
B 5	Sonstiges	
B 5.1	Kürzen der Krallen	
	Hund, Katze alle Extremitäten	10,—
	Geflügel, Heimtiere	8,—
B 5.2	Lahmheitsuntersuchung	
	a) Hund	50,—
	b) Pferd	50,— Z
	c) Rind, Schwein, Katze	30,—
	d) Schaf, Ziege	20,—
B 5.3	Nervenschnitt, je Gliedmaße	300,—
B 5.4	Pectineusmyoektomie beiderseits	350,—
B 5.5	Ringentfernung bzw. Beringung bei Geflügel	8,—
B 5.6	Exstirpation eines Schleimbeutels	120,—
B 5.7	Sehennaht	
	einfach	100,— Z
	schwierig	200,— Z
B 5.8	Sehenspaltung (Splitting)	150,—
B 5.9	Sohlenballengeschwür operativ bei Geflügel	15,—
B 5.10	Spastische Parese Kalb, Jungrind	
	Tenotomie, Neurektomie	90,—
B 5.11	Spongiosagewinnung	120,—
B 5.12	Spongiosatransplantation	50,—
4. Blut		
Bl 1	Aderlaß	36,— Z
Bl 2	Blut-Chemische Untersuchung	
	photometrische Einzelparameter z.B. Haemoglobin, Blutzucker	9,—
	werden mehr als drei Parameter untersucht, beträgt die Gebühr je Parameter	6,—
Bl 3	Blutdruckmessung	
	unblutig	15,— Z
	operativ	50,—

Laufende Nummer		DM
BI 4	Blutgasanalyse erste Messung	15,--
	jede weitere	10,--
BI 5	Blutprobenentnahme	
	a) Einzeltier	
	venös	10,--
	arteriell	15,--
	b) Reihentnahme pro Tier	
	Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Fische	6,--
	Rind Laufstall bzw. Ammenkuhhaltung	12,--
	Ferkel	6,-
	Geflügel	5,--
BI 6	Bluttransfusion einschließlich Gewinnung und Aufbewahrung	40,--
BI 7	Blutuntersuchung, Einzelparameter	
	a) Blutausstrich mit Färbung und Differenzierung	15,--
	b) Blutsenkungsreaktion	7,--
	c) Hämatokritwert	8,--
	d) Leukozytenzählung, Erythrozytenzählung, Thrombozytenzählung	7,--
	e) Blutungs- und/oder Gerinnungszeit	15,--
BI 8	Blutstatus komplett	25,--
BI 9	Elisa-Test (z.B. FiP, FiV, FELV, PABA)	30,--
BI 10	Serumschnellagglutination bei Geflügel (zuzüglich Blutentnahme und Antigen)	
	1. Tier	7,80
	2. bis 100. Tier, je Tier	1,50
	jedes weitere Tier	0,90
5. Geschlechtsapparat, Milchdrüse		
G 1	Andrologie	
G 1.1	Andrologische Untersuchung	
	a) allein	
	aa) Pferd	60,--
	ab) Rind	40,--
	ac) Schwein	40,--
	ad) Schaf, Ziege	40,--
	ae) Hund, Kater	50,--
	af) Heimtiere	20,--
	b) einschließlich Spermaentnahme und -untersuchung	
	ba) Pferd	200,--
	bb) Rind	120,--
	bc) Schwein	120,--
	bd) Schaf, Ziege	100,--
	be) Hund, Kater	120,-- Z
	bf) Geflügel	50,--

Laufende Nummer		DM
G 1.2	Operation des Kryptorchismus	
	a) Hund	
	inguinal	150,—
	abdominal	200,—
	b) Kater	
	inguinal	50,—
	abdominal	100,—
	c) Pferd	
	inguinal	350,—
	abdominal	500,—
	d) Schwein	45,—
	e) Ferkel	30,—
G 1.3	Penisamputation	
	a) Pferd	400,—
	b) Kater	250,—
	c) Hund	300,—
G 1.4	Penisreposition Pferd	150,—
G 1.5	Phimoseoperation	100,—
G 1.6	Präputialbehandlung (Spülung)	
	a) Pferd, Rind, Schwein, Wildtiere, Zootiere	30,—
	b) sonstige	15,—
G 1.7	Prostata	
	a) Prostataktomie	450,—
	b) Marsupialisation	280,—
G 1.8	rektale Untersuchung	
	a) Pferd	35,—
	b) sonstige	20,—
G 1.9	Samenstrangfistel (Operation)	
	a) Pferd	250,— Z
	b) sonstige	50,— Z
G 2	Gynäkologie	
G 2.1	Embryotransfer	
	a) Untersuchung des Spendertieres und Erstellung eines Superovulationsplanes	30,—
	b) Auswahl und Synchronisation der Empfängertiere	30,—
	c) Spülung des Spendertieres	
	normale Spülung	150,—
	Single Spülung	100,—
	d) Embryonensuche und -beurteilung	
	da) normal	150,—
	db) Single	120,—
	e) Embryonenübertragung (frisch), je Tier	100,—
	f) Tiefgefrieren von Embryonen	
	fa) multistep	100,—
	fb) one-step	150,—
	jeder weitere	50,—

Laufende Nummer		DM
	g) Auftauen von Tiefgefrierembryonen und Übertragung	
	multistep ein Embryo	150,—
	jeder weitere	80,—
	one-step ein Embryo	100,—
	jeder weitere	60,—
	h) Lagerung von Tiefgefrierembryonen (einschließlich Transport) pro Embryo pro Monat einschließlich einer Spülung ohne Mengenbegrenzung der Embryonen	5,—
G 2.2	Episiotomie	50,—
G 2.3	Fetotomie	
	a) Totalfetotomie	290,— Z
	b) Teilfetotomie	180,—
G 2.4	Geburtshilfe	
	a) Pferd	
	aa) einfach	150,—
	ab) schwierig	250,—
	b) Rind	
	ba) einfach	80,—
	bb) schwierig	120,— Z
	c) Schwein	
	ca) einfach	50,— Z
	cb) schwierig	75,— Z
	d) Schaf, Ziege	60,—
	e) Hund, Katze	60,— Z
G 2.5	Gynäkologische Untersuchung und Behandlung	
	a) gynäkologische Untersuchung allein	
	aa) Pferd	
	rektale Untersuchung	35,—
	vaginale Untersuchung	15,—
	Follikelkontrolle	20,—
	Follikelkontrolle mit Ultraschall	60,—
	Tupferprobe	20,—
	ab) Rind, Schwein	
	rektale Untersuchung	15,—
	vaginale Untersuchung	10,—
	Follikelkontrolle mit Ultraschall	60,—
	Tupferprobe	20,—
	ac) Schaf, Ziege	15,—
	ad) Hund, Katze	25,—
	ae) Heimtiere	15,—
	b) Uterusinstillation	15,—
	Pferd	25,—
	Scheiden-/Uterusspülung	40,—
	Pferd	75,—
	Schwein	50,—
	Vaginalabstrich, Zyklusbestimmung, einschließlich Färbung	35,—

Laufende Nummer		DM
G 2.6	<p>Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren</p> <p>Die Gebühren für die instrumentelle Samenübertragung sind Pauschalen für die Erstbesamung nicht genossenschaftlich oder in vergleichbarer Weise durch Verträge erfaßter Tiere. Zusätzlich darf nur Wegegeld erhoben werden. Die Kosten für die Gestellung des Samens sind nicht eingeschlossen. Sind zwischen Besamungsorganisationen und tierärztlichen Organisationen Pauschalen für die instrumentelle Samenübertragung vereinbart, so treten diese an die Stelle nachstehender Sätze.</p> <p>a) Pferd 60,—</p> <p>b) Rind 40,—</p> <p>c) Schwein 40,—</p> <p>d) Schaf, Ziege 35,—</p> <p>e) Hund 60,—</p> <p>f) Geflügel, Kaninchen: 1. bis 10. Tier, je Tier 6,—</p> <p> jedes weitere Tier 2,—</p> <p>Zuschlag für die instrumentelle Samenübertragung in den Fällen der Buchstaben a bis d bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr), während der Zeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden und Feiertagen sowie auf der Weide, je Tier 12,—</p>	
G 2.7	<p>Nachgeburt ablösen</p> <p>a) Rind</p> <p> aa) total 50,— Z</p> <p> ab) versuchte Ablösung und Einführung von Medikamenten 35,—</p> <p>b) Pferd 75,— Z</p>	
G 2.8	<p>Naht der weichen Geburtswege</p> <p>Rind, Hund, Katze 50,— Z</p> <p>Pferd 50,— Z</p>	
G 2.9	<p>Ovariohysterektomie</p> <p>a)</p> <p> aa) Hund 250,—</p> <p> ab) Katze 120,—</p> <p> ac) Geflügel 50,—</p> <p> ad) Stute 700,—</p> <p> vaginal 500,—</p> <p>b) Perianalfistel 250,—</p>	
G 2.10	<p>rektale Untersuchung</p> <p>Pferd 35,—</p> <p>Hund 15,—</p> <p>sonstige 25,—</p>	
G 2.11	<p>Scheidenplastik</p> <p>a) Pferd</p> <p> aa) nach Götze 400,—</p> <p> ab) nach Caslick 250,—</p> <p>b) sonstige 100,—</p>	
G 2.12	<p>Scheidentumor entfernen</p> <p>einfach 80,—</p> <p>schwierig mit Episiotomie 200,—</p>	

Laufende Nummer		DM
G 2.13	Scheidenvorfall Reposition und Verschuß	60,— Z
G 2.14	Kaiserschnitt a) Pferd b) Rind c) Schwein d) Schaf, Ziege e) Hund f) Katze g) Heimtiere	600,— 240,— 200,— 100,— 250,— 190,— 160,—
G 2.15	Torsio uteri ohne Geburtshilfe a) einfach Rind Pferd b) schwierig Rind Pferd	60,— 100,— 120,— 150,— Z
G 2.16	Trächtigkeitsuntersuchung a) Pferd einschließlich Ultraschall b) Rind einschließlich Ultraschall ab dem 5. Tier je Rind c) Schwein, einschließlich Ultraschall d) Hund, Katze einschließlich Ultraschall e) Heimtiere einschließlich Ultraschall	35,— 60,— 15,— 60,— 40,— 12,— 20,— 60,— 15,— 60,—
G 2.17	Tupferprobenentnahme gynäkologisch	20,—
G 2.18	Uterusamputation	150,—
G 2.19	Uterusreposition a) Pferd, einfach schwierig b) Rind, Schwein einfach schwierig c) Schaf, Ziege	250,— 550,— 100,— 160,— 50,—
G 2.20	Vaginalverschuß (operativ)	30,—
G 2.21	Vulvoplastik Pferd einfach schwierig	50,— 200,—

Laufende Nummer		DM
G 3	Milchdrüse	
G 3.1	Untersuchung des Euters	5,—
	Probenentnahme	2,—
	Schalm Test	2,—
G 3.2	Entfernen eines Mammatumors	
	a) klein, gut abgesetzt	90,—
	b) ein bis zwei Mammakomplexe	150,—
	c) Entfernen einer Mammaleiste einschließlich Lymphknoten	300,—
G 3.3	Zitzenoperationen	
	a) Zitzenoperation (Atresie, Striktur), je Zitze	15,—
	endoskopisch	130,—
	b) Milchfisteloperation, Rind	50,—
	c) Operation Afterzitze	35,—
	d) Zitzenamputation beim Rind	120,—
G 4	Geflügel, sonstiges	
G 4.1	Kloakenvorfall bei Geflügel	
	a) konservativ	10,—
	b) operativ	30,—
G 4.2	Legenot beseitigen	
	nicht operativ	10,—
	chirurgisch	90,—
G 5	Kastration und Sterilisation	
G 5.1	Pferd	
	a) Jährlingsfohlen	80,—
	b) Hengst, zweijährige und älter	100,—
	c) Stute	300,—
G 5.2	Rind	
	a) Bulle	
	blutig	
	aa) Einzeltier	35,—
	ab) jedes weitere Tier	25,—
	Teilresektion der Nebenhodenschwänze	
	aa) Einzeltier	30,—
	ab) jedes weitere Tier	15,—
	Anwendung der Burdizzo-Zange	
	aa) Einzeltier	20,—
	ab) jedes weitere Tier	10,—
	b) Kuh	110,—
G 5.3	Hund	
	a) männlich	80,—
	b) weiblich	250,—

Laufende Nummer		DM
G 5.4	Katze	
	a) männlich	30,—
	b) weiblich	90,—
G 5.5	Schwein	
	a) Ferkel, männlich	
	aa) Einzeltier	5,—
	ab) jedes weitere Tier	3,—
	b) Zwitter	25,—
	c) Bruchferkel	15,—
	d) Eber	
	da) Jungeber	25,—
	db) Zwitter	60,—
	dc) Alteber	75,—
G 5.6	Schaf, Ziege	
	a) blutig	
	aa) Bock bis zu zwei Monaten	12,—
	ab) Bock über zwei Monate	19,—
	b) Anwendung der Burdizzo-Zange	
	ba) Bock bis zu zwei Monaten	8,—
	bb) Bock über zwei Monate	12,—
G 5.7	Kaninchen und Heimtiere	
	männlich	
	a) Einzeltier	30,—
	b) jedes weitere Tier	20,—
	weiblich	90,—
6. Haut		
H 1	Abszeßspaltung	
	a) einfach	15,—
	b) schwierig	30,— Z
H 2	Allergologischer Haut-Suchtest	
	a) 1. bis 3. Probe	10,—
	b) jede weitere Probe	6,—
H 3	Enthornung	
	a) Kalb bis sechs Wochen	10,—
	b) älteres Tier	20,—
H 4	Hautgeschabsel	
	Entnahme	8,—
	Färbung und Beurteilung	18,—
	Hautbiopsieentnahme	35,—
	ab drei Proben insgesamt	75,—

Laufende Nummer		DM
H 5	Tumor (Operation)	
	a) einfach	
	aa) Ziergeflügel, kleine Heimtiere	30,—
	ab) sonstige	90,—
	b) schwierig	180,— Z
H 6	Woodsche Lampe anwenden	12,—
H 7	Wunden	
	a) Wundbehandlung	10,—
	b) Wundtoilette	20,— Z
	c) Wundnaht	
	einfach	20,— Z
	schwierig	100,— Z
	d) Fisteloperation	
	einfach	50,— Z
	schwierig	100,— Z
	e) Bauchwunden, perforierend	
	Hund, Katze	
	einfach	150,—
	schwierig	300,—
	Pferd	500,—
	f) Fäden ziehen, Klammern entfernen	8,—
7. Harnapparat		
Ha 1	eingehende Untersuchung einzelner Organe	15,—
Ha 2	OP-Harnblasenvorfall	120,—
Ha 3	Harnröhrenfistel	180,—
Ha 4	Harnuntersuchung	
	a) Harnstatus (spezifisches Gewicht, Teststreifen, Eiweißprobe, Sedimentuntersuchung)	20,—
	b) bakterielle Anreicherung (Uricult)	10,—
	c) Teststreifen	5,—
Ha 5	Nephrektomie	350,—
Ha 6	Nephrotomie	350,—
Ha 7	Urachusoperation (Harnblase)	280,—
Ha 8	Uretereinpflanzung in Harnblase	380,—
Ha 9	Uringewinnung	
	a) Blasenkatheter	
	Rüde, Kater und sonstige, männlich	18,—
	Hündin, Katze und sonstige, weiblich	25,—
	Rind, Schwein, Pferd, männlich	30,—
	Pferd, weiblich	30,—
	Rind, weiblich	15,—
	Schwein, weiblich	18,—
	b) Blasenpunktion	20,—
	c) Blase manuell entleeren	5,—

Laufende Nummer		DM
Ha 10	Zystotomie	
	Hund	280,—
	Katze	200,—
	Rind	280,—
	kleine Heimtiere	100,—
	Pferd	600,—
8. Herz, Kreislauf, Gefäße, Thorax		
He 1	eingehende Untersuchung einzelner Organe	15,—
He 2	a) Elektrocardiogramm	60,—
	b) Elektrocardiogramm, Pferd	150,—
	c) telemetrische Untersuchung	100,—
	d) telemetrische Untersuchung, Pferd	250,—
He 3	Elektroschocktherapie (Reanimation)	50,—
He 4	Operation am Herzen	
	a) Operation am Herzen, offen	750,—
	b) Operationen von Mißbildungen am Herzen und an den großen Gefäßen	500,—
	c) Pericardiozentese	80,—
He 5	Operationen am Oesophagus mit Thoraxöffnung	500,—
He 6	Portocavaler Shunt	380,— Z
He 7	Traumatischer Pneumothorax	
	a) einfach, mit Heimlich-Ventildrainage	180,— Z
	b) mit Eröffnung des Thorax	500,— Z
He 8	Thorakozentese bzw. Thoraxdrainage	90,—
He 9	Zwerchfellhernie/Zwerchfellriß, Brusthöhle	400,—
9. Ohr, Luftsack		
O 1	Untersuchung, eingehend	10,—
O 2	Amputation eines Ohres	50,—
O 3	Bullaosteotomie einseitig	400,—
O 4	Luftsackspülung, je Luftsack	35,—
O 5	Eröffnen und Ausräumen eines Luftsackes bei Geflügel, je Luftsack	25,—
O 6	Legen einer Luftsackkanüle beim Ziergeflügel	15,—
O 7	Luftsackoperation Pferd	250,—
O 8	Othaematon	
	einfach	80,—
	schwierig	180,—

Laufende Nummer		DM
O 9	Otitisbehandlung	
	Erstbehandlung	15,—
	Weiterbehandlung	10,—
	Spülbehandlung	20,—
O 10	Otitisoperation, je Seite	
	a) nach Hinz/Zepp	190,—
	b) mit Ablatio des gesamten vertikalen Gehörganges	350,—
	c) mit Herausnahme des gesamten Gehörganges	400,—
10. Verdauungsapparat, Hernien, Bauchorgane, Schilddrüse		
V 1	Verdauungsapparat	
V 1.1	Magen-Darm	
V 1.1.1	Laparotomie, diagnostisch	
	a) Pferd	600,—
	b) Hund	120,—
	c) Katze	120,—
	d) Rind	120,—
	e) Kalb, Schaf, Ziege	80,—
	f) kleine Heimtiere	70,—
	g) Ziergeflügel	50,—
V 1.1.2	Caecumoperation beim Rind	250,—
V 1.1.3	Caecumresektion	
	Hund, Katze, Rind	350,—
	Pferd (auch Kolik)	1 000,—
V 1.1.4	Darmeinlauf, Koprostase behandeln	25,— Z
V 1.1.5	Darmresektion	
	Hund, Katze, Rind	350,—
	Pferd (auch Kolik)	1 000,—
V 1.1.6	Enterotomie	
	Hund	280,—
	Katze	200,—
	Rind	280,—
	kleine Heimtiere	140,—
	Pferd	600,—
V 1.1.7	Kotproben, entnehmen	
	a) Pferd, Einzeltier	15,—
	jedes weitere Tier	9,—
	b) Rind, Einzeltier	10,—
	jedes weitere Tier	5,—
	c) Schwein, Schaf, Ziege	
	Einzeltier	8,—
	jedes weitere Tier	3,—

Laufende Nummer		DM
	d) Geflügel	
	1. Tier	6,--
	2. bis 15. Tier, je Tier	1,50
	jedes weitere Tier	0,90
V 1.1.8	Kotuntersuchung, parasitologisch	
	einfacher Ausstrich, inclusive Beurteilung	10,--
	Beurteilung nach Anreicherung, z.B. Flotationsverfahren	17,--
V 1.1.9	Analbeutelbehandlung	
	a) manuelle Entleerung	10,--
	b) Spülung	20,--
V 1.1.10	Analbeutelexstirpation	
	einseitig	180,--
	beidseitig	300,--
V 1.1.11	Rektalschleimhautresektion	250,--
V 1.1.12	Rektumdivertikel	280,--
V 1.1.13	Rektumprolaps einfach	120,--
	Schwein	30,--
V 1.1.14	Gastrotomie beim Rind	280,--
V 1.1.15	Magenresektion	
	Hund, Katze, Rind	350,--
	Pferd (auch Kolik-OP)	1 000,--
V 1.1.16	Labmagenreposition, Wälzen ohne transkutane Fixation	80,--
	mit transkutaner Fixation	120,--
V 1.1.17	Labmagenoperation beim Rind	220,--
V 1.1.18	Pansen	
	Saftentnahme	30,--
	Saftübertragung	70,--
	Spülung	27,--
	Fistel	40,--
	Saftuntersuchung	16,--
V 1.1.19	Torsionsoperation	
	a) Pferd	700,--
	b) Rind	240,--
	c) Hund	
	Darm	280,--
	Magen	500,--
V 1.1.20	Trokarieren	
	a) Pferd	50,--
	b) sonstige Tiere	30,--

Laufende Nummer		DM
V 1.2	Oesophagus	
V 1.2.1	Fremdkörperentfernung aus dem Oesophagus (konservativ)	
	a) Pferd	220,— Z
	b) Rind	80,— Z
	c) Kalb, Schaf, Ziege, Schwein	40,— Z
	d) Hund, Katze orale Extraktion	75,— Z
	e) Wildtiere, Zootiere	200,—
	f) Ziergeflügel, kleine Heimtiere	20,—
V 1.2.2	Nasenschlundsonde, Schlundrohr, -sonde anwenden	
	a) Pferd	40,—
	b) Rind	25,—
	c) Kalb, Ferkel, Schaf, Ziege	15,—
	d) Ziergeflügel	5,—
	e) sonstige	20,—
V 1.2.3	Operationen am Oesophagus ohne Thoraxöffnung (Fremdkörper, Resektion, Dilatation, Divertikel)	300,—
V 1.3	Zähne, Mund- und Rachenhöhle, Schnabel	
V 1.3.1	Zahnersatz	
	einfach	210,—
	mehrere, je Pfeilerzahn	170,—
V 1.3.2	Extraktion	
	a) einfach	
	aa) Pferd	35,—
	ab) Rind	20,—
	ac) sonstige	10,—
	b) schwierig	
	ba) Pferd	250,— Z
	bb) sonstige	40,— Z
	c) Reihenextraktion mehrerer gelockerter Zähne (auch Milchgebiß)	50,—
V 1.3.3	Füllung	
	a) einfach	60,—
	b) schwierig	100,— Z
V 1.3.4	Zahnkorrektur	
	a) Nagetiere	
	einfach	10,—
	schwierig	25,—
	Extraktion fehlgestellter Incisivi	30,—
	Okklusionskorrektur Backenbereich	65,—
	b) Zähne Raspeln Pferd	30,— Z
V 1.3.5	Schienung eines luxierten Zahnes	90,—
V 1.3.6	Freilegen eines retinierten Zahnes	50,—

Laufende Nummer		DM
V 1.3.7	Überkronung einfach schwierig	150,— 250,—
V 1.3.8	Wurzelbehandlung einfach schwierig – einwurzeliger Zahn – mehrwurzeliger Zahn	30,— 90,— 120,—
V 1.3.9	Wurzelresektion einwurzeliger Zahn mehrwurzeliger Zahn	150,— 160,—
V 1.3.10	Zahnsteinentfernung/-prophylaxe a) manuell b) Ultraschall einfach schwierig c) Ultraschall mit Scaling, Fluorierung und Nachpolieren	20,— 35,— 70,— Z 120,—
	Mund- und Rachenhöhle	
V 1.3.11	Entfernen von Epuliden einfach schwierig	80,— 150,— Z
V 1.3.12	Gaumensegel kürzen	180,—
V 1.3.13	Gingivektomie (Parodontose) einfach schwierig	80,— 140,—
V 1.3.14	Gingivaplastik Kieferorthopädie, Stellungsanomalie und Korrekturen	50,—
V 1.3.15	Befunderhebung	50,—
V 1.3.16	Korrekturen Einschleiftherapie Einsatz einer Dehnplatte Abdrucknahme einfach schwierig	60,— 220,— 25,— 35,—
V 1.3.17	Frakturversorgung a) einfach (Maulschlinge) b) Draht/Kunststoffschiene c) intermaxilläre Fixation d) Knochendrahtcerclage e) percutane Osteosynthese f) Plattenosteosynthese	60,— 170,— 220,— 265,— 290,— 350,—
V 1.3.18	Kiefergelenksluxation, unblutige Reposition	80,—

Laufende Nummer		DM
V 1.3.19	Kieferresektion einfach schwierig	160,— 250,—
V 1.3.20	Mandibulektomie	250,—
V 1.3.21	Maxillektomie	250,—
V 1.3.22	Condylektomie	250,—
V 1.3.23	Lippenfaltenkorrektur, je Seite	120,—
V 1.3.24	Ranulaoperation einfach schwierig	180,— 300,— Z
V 1.3.25	Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten-OP a) traumatisch b) angeboren	100,— Z 200,— Z
V 1.3.26	Tonsillektomie	180,—
V 1.3.27	Tumor-OP einfach (Kauther) schwierig	60,— Z 180,— Z
V 1.3.28	Zahnfisteloperation (oronasale Fistel)	180,— Z
V 1.3.29	Schnabel Kürzen des Schnabels	8,—
V 2	Hernien	
V 2.1	Inguinalhernie a) Pferd b) Hund, Katze, Wildtiere, Zootiere c) Ferkel	300,— 180,— 30,—
V 2.2	Perinealhernie einseitig beidseitig	350,— 500,—
V 2.3	Umbilicalhernie a) Pferd, Rind b) Schwein c) Kalb d) Hund e) Katze, Welpen	150,— 30,— 75,— 100,— 50,—
V 2.4	Zwerchfellhernie (außer Pferd) Zwerchfellhernie, Pferd	360,— 700,—
V 3	Bauchorgane	
V 3.1	Gallenblasenoperation	350,—
V 3.2	Leberlappenresektion	330,—
V 3.3	Milzexstirpation	300,—
V 3.4	Partielle Pankreasresektion	350,—
V 4	Schilddrüse	
V 4.1	Strumaoperation	300,—

Laufende Nummer		DM
11. ZNS, Wirbelsäule, Nervensystem, Anästhesie, Narkose		
Z 1	ZNS	
Z 1.1	Elektroencephalogramm	150,— Z
Z 2	Wirbelsäule	
Z 2.1	Discopathie-Operation	
	a) Fenestration Hals	400,—
	b) Fenestration übrige WS	450,—
	c) ventrale Spondylektomie	600,—
	d) Hemilaminektomie/Laminektomie (einschließlich cauda equina)	600,—
Z 2.2	Wirbelfrakturen	
	einfach	400,—
	schwierig	500,—
Z 3	Nervensystem	
Z 3.1	Klinische neurologische Untersuchung	25,—
	Nachuntersuchung	15,—
Z 3.2	Elektrodiagnostik (Neurologie)	
	Elektromyographie und Nervenleitungsgeschwindigkeit	70,—
	Repetitive Nervenstimulation, komplett	180,—
	Brainstem auditory evoked potentials (BAEP) Einzeltier	120,—
	jedes weitere Tier	80,— Z
Z 4	Anästhesie, Narkose	
Z 4.1	Anästhesie	
	a) Lokalanästhesie	12,—
	b) Leitungsanästhesie	15,—
	c) epidurale oder intraartikuläre Anästhesie	
	ca) Pferd, Hund, Katze, Wildtiere, Zootiere	30,—
	cb) Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Heimtiere	15,—
	d) Heilanästhesie	
	Neuraltherapie systemisch intravenös	25,—
	Neuraltherapie lokal (Gelosen, Narben)	25,—
	Neuraltherapie segmental	40,—
Z 4.2	Inhalationsnarkose, Intubationsnarkose	
	Pferd	100,— Z
	Kleintiere	60,— Z
	Geflügel, kleine Heimtiere	20,— Z
	künstliche Beatmung	
	a) per Hand mittels AMBU-Beutel o.ä.	40,—
	b) maschinelle Beatmung	70,—
	Pferd	150,— Z

Laufende Nummer		DM
Z 4.3	Injektionsnarkose a) Pferd, Wildtiere, Zootiere b) Rind, Schwein c) Schaf, Ziege d) Ferkel, Läufer e) Hund, Katze f) Geflügel, kleine Heimtiere mittels Gewehr zusätzlich mittels Blasrohr zusätzlich	60,— 30,— 20,— 10,— 30,— 10,— 60,— 30,—
Z 4.4	Monitor-Überwachung von Narkosen oder von Vitalfunktionen	60,— Z

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze „Weimar – Kulturstadt Europas/250. Geburtstag Goethes“)

Vom 14. Juli 1999

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „Weimar – Kulturstadt Europas“ und anlässlich des Jubiläums „250. Geburtstag Goethes“ eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 3,8 Millionen Stück, darunter 0,8 Millionen Stück in Spiegelglanz. Die Prägung in Normalausführung (Stempelglanz) erfolgt in den Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Stuttgart. Die Herstellung in Spiegelglanz wird von allen fünf deutschen Münzämtern zu gleichen Teilen realisiert.

Die Münze wird ab 12. August 1999 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse (Gewicht) von 15,5 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt eine Porträt-Büste des jungen Goethe nach dem Relief von Johann Peter Melchior von 1775. In einem Schriftfeld sind die Namen von Persönlichkeiten des Weimarer Lebens – von Cranach bis Klee – konzentrisch angeordnet. Die Umschrift lautet:

„GOETHE“ und „WEIMAR – KULTURSTADT EUROPAS“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1999, das Münzzeichen „F“ der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Stuttgart und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
10 DEUTSCHE MARK“.

Bei den Münzen in der Qualität Spiegelglanz erscheinen die Münzzeichen „A“, „D“, „F“, „G“ und „J“.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„WIRKE GUT SO WIRKST DU LÄNGER“
(Goethe Ausspruch).

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Frantisek Chochola, Hamburg.

Bonn, den 14. Juli 1999

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel



**Bekanntmachung
des Organisationserlasses des Bundeskanzlers**

Vom 16. Juli 1999

Nachstehend mache ich den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 16. Juli 1999 bekannt, der mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft tritt.

„Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung die Zuständigkeit für den Bereich Strahlenschutz in der Radiologie übertragen.

Die Einzelheiten des Überganges werden zwischen den beteiligten Mitgliedern der Bundesregierung geregelt und dem Chef des Bundeskanzleramtes mitgeteilt.“

Bonn, den 16. Juli 1999

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Bekanntmachung
zu § 8 des Markengesetzes**

Vom 20. Juli 1999

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 7 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht, daß die folgenden Prüf- und Gewährzeichen von der Eintragung als Marke ausgeschlossen sind:

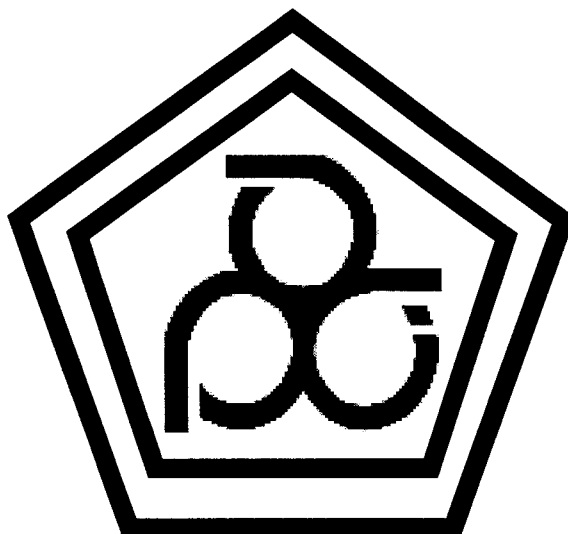
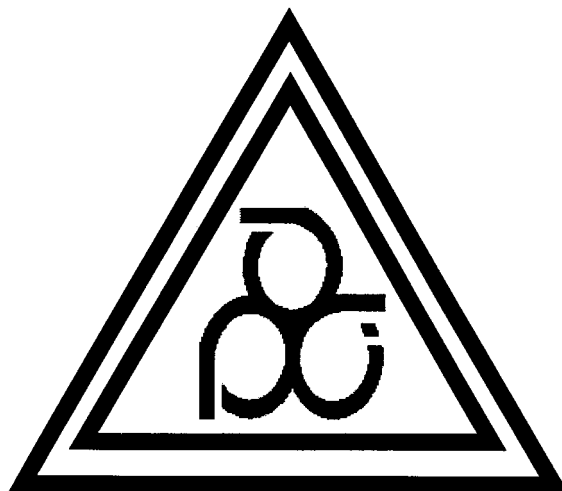
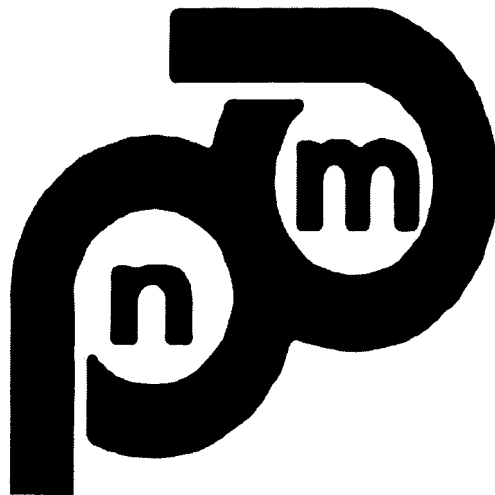
1. Prüf- und Gewährzeichen des Königreichs Marokko (Anlage 1)
2. Gewährzeichen der Republik Kuba für Rum (Anlage 2)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1999 (BGBl. I S. 767).

Bonn, den 20. Juli 1999

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schmid-Dwertmann

Prüf- und Gewährzeichen des Königreichs Marokko



Gewährzeichen der Republik Kuba für Rum



**Bekanntmachung
über die Sitzentscheidung der Bundesregierung**

Vom 22. Juli 1999

Nachstehend mache ich gemäß § 9 Nr. 2 des Berlin/Bonn-Gesetzes die Sitzentscheidung der Bundesregierung vom 21. Juli 1999 bekannt:

- „1. Gemäß § 3 Abs. 2 des Berlin/Bonn-Gesetzes hat die Bundesregierung den Vollzug ihrer Sitzentscheidung für Berlin in zeitlicher Abstimmung mit dem Vollzug der Sitzentscheidung des Deutschen Bundestages vorzunehmen.
Der Deutsche Bundestag hat in seiner Plenarsitzung am 1. Juli 1999 gemäß § 2 Abs. 2 Berlin/Bonn-Gesetz festgestellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages in Berlin mit Wirkung vom 1. September 1999 hergestellt sind.
2. Die Sitzentscheidung des Verfassungsorgans Bundesregierung für die Bundeshauptstadt Berlin wird mit Wirkung vom 1. September 1999 vollzogen.
3. Die Bundesregierung hat am 11. Dezember 1991 und am 3. Juni 1992 die Aufteilung der Bundesministerien auf Berlin und Bonn festgelegt (Bundestags-Drucksache 12/1832 vom 12. Dezember 1991, Seite 33 f., und Bundestags-Drucksache 12/2850 vom 17. Juni 1992, Seite 35 sowie 38 f.). Diese Sitzfestlegungen sind bestimmend, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Sitz einer Behörde anknüpfen.
4. Die Zuständigkeit für die Bekanntmachung nach § 9 Nr. 3 Berlin/Bonn-Gesetz wird auf das für die jeweilige Einrichtung zuständige Bundesministerium übertragen; beim Vollzug der Sitzfestlegungen ist der Beauftragte der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich zu beteiligen.“

Bonn, den 22. Juli 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von
Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei
Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Post AG**

Vom 30. Juni 1999

I.

**Erlaß von
beamtenrechtlichen Widerspruchsbescheiden**

(1) Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) sowie Abschnitt I Nr. 1 der Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG vom 24. Juni 1999 (BGBl. I S. 1583) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen, den selbständigen Niederlassungen und den selbständigen Geschäftsbereichen, soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben und nach Absatz 2 nicht eine andere Organisationseinheit zuständig ist.

(2) In Angelegenheiten der Arbeitszeit und der Besoldung übertragen wir die in Absatz 1 genannte Befugnis der Service-Niederlassung Gehaltsabrechnung/Tarifkanzlei in Dortmund, auch soweit die in Absatz 1 genannten selbständigen Niederlassungen und Geschäftsbereiche den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben, und in Beihilfeangelegenheiten nach den Beihilfevorschriften des Bundes der Service-Niederlassung Dienstrecht/Versorgung in München.

II.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) und Abschnitt I Nr. 1 der Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG vom 24. Juni 1999 (BGBl. I S. 1583) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den in Abschnitt I genannten Einrichtungen, soweit sie für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung der Deutschen Post AG vom 23. November 1995 (BGBl. I S. 1665) außer Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1999

Deutsche Post AG
Der Vorstand
Bender

**Anordnung
zur Übertragung der Befugnisse
der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35
der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Post AG**

Vom 30. Juni 1999

I.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) in Verbindung mit Abschnitt II der Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG vom 24. Juni 1999 (BGBl. I S. 1583) wird angeordnet:

Die Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten der Bundesbesoldungsordnung A werden den Leiterinnen/Leitern der selbständigen Niederlassungen und der selbständigen Geschäftsbereiche jeweils bezüglich der ihnen unterstellten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) übertragen. Wir behalten uns vor, diese Befugnisse im Einzelfall wieder an uns zu ziehen.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung der Deutschen Post AG vom 30. November 1995 (BGBl. I S. 1667) außer Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1999

Deutsche Post AG
Der Vorstand
Bender

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1411/1999 der Kommission zur Zulassung neuer Zusatzstoffe und neuer Verwendungszwecke für Zusatzstoffe in der Tierernährung	L 164/56 30. 6. 99
29. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1413/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch	L 164/64 30. 6. 99
29. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1414/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Pflanzkartoffeln/-erdäpfel (Vorausschätzung)	L 164/67 30. 6. 99

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
29. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1415/1999 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/1999	L 164/68	30. 6. 99
29. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1416/1999 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der ersten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1222/1999	L 164/71	30. 6. 99
29. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1417/1999 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1233/1999	L 164/73	30. 6. 99
30. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1432/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis hinsichtlich der Nahrungsmittelhilfeaktionen	L 166/56	1. 7. 99
30. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1433/1999 der Kommission zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1999/2000 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker	L 166/57	1. 7. 99
Andere Vorschriften			
29. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor und zur Änderung der Festlegung bestimmter maßgeblicher Tatbestände in den Verordnungen (EWG) Nr. 3889/87, (EWG) Nr. 3886/92, (EWG) Nr. 1793/93, (EWG) Nr. 2700/93 und (EG) Nr. 293/98	L 164/53	30. 6. 99
25. 5. 99	Beschluß 1419/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ für die Jahre 2005 bis 2019	L 166/1	1. 7. 99
29. 4. 99	Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder	L 166/6	1. 7. 99
28. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1421/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Ägypten, Indien und Pakistan	L 166/29	1. 7. 99
30. 6. 99	Verordnung (EG) Nr. 1431/1999 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungriinder (1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000)	L 166/49	1. 7. 99